Krakauer Zeitung.

Nr. 219. Dinstag, den 25. September **1860.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung“

Mit dem 1. October 1860 beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1860 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Nkr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. den Nachbenannten die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die denselben verliehenen fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

Allerhöchstihrem Ersten General-Adjutanten Feldmarschall-Lieutenant Franz Grafen Folliot de Crenneville, das Großkreuz des großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens;

den Feldmarschall-Lieutenants: Sigmund Freiherrn v. Reischach und Moriz Grafen v. Braida, das Großkreuz des großherzoglich Hessischen Philipp-Ordens;

dem Feldmarschall-Lieutenant, Franz Freiherrn v. Paumgartten, das Großkreuz und

dem Major, Friedrich Fürgantner, des Adjutantenkorps, das Offizierskreuz des königlich Niederländischen Ordens der Eichenkrone;

dem Obersten und Kommandanten des Infanterie-Regiments Prinz-Regent von Preußen Nr. 34 Alexander Benedek den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit den Schwertern in Brillanten;

ferner von demselben Infanterie-Regimente:

den Hauptleuten: Joseph Stark und Adolph Pittoni Ritter von Dannenfeld, den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden dritter Klasse;

dem Oberlieutenant, Theodor Eltz, und

den Unterlieutenants: Gustav Müller und Edmund Daum, diesen Orden vierter Klasse;

dem Major, Otto Freiherrn v. Scholley, des Husaren-Regiments Kurfürst von Hessen-Kassel Nr. 8, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit den Schwertern des kurfürstlich Hessischen Wilhelm-Ordens;

dem Rittmeister, Anton Reichl, des Adjutantenkorps, das Ritterkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens;

dem Rittmeister, Wilhelm Grobben, des Adjutantenkorps, und dem Hauptmanne, Friedrich Freiherrn v. Rotsmann, des Infanterie-Regiments Prinz Alexander von Hessen Nr. 46, das Ritterkreuz erster Klasse des großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens;

dem Hauptmanne, Julius Christianović, des General-Quartiermeister-Stabes, den Ottomanischen Medschidié-Orden vierter Klasse;

dem Hauptmanne, Eduard Froschmeyer Ritter v. Scheibenhof, des Infanterie-Regiments Erzherzog Rainer Nr. 59, das Ritterkreuz erster Klasse des königlich Baierischen St. Michael-Ordens;

dem Hauptmanne, Johann Freiherrn von Veltheim, des Infanterie-Regiments Prinz Gustav Wilhelm Hohenlohe Nr. 17, das Ritterkreuz des herzoglich Braunschweig'schen Ordens Heinrich des Löwen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 19. September d. J. dem Stadtphysikus, Dr. Franz v. Wocher in Innsbruck, in Anerkennung seines fünfzigjährigen sehr verdienstlichen Wirkens als praktischer Arzt, Geburtshelfer und Lehrer, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September d. J. dem Küstenländischen Landes-Thierarzte, Georg Krain, für sein eifriges und ersprießliches Wirken im Sanitätsdienste, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. September d. J. dem Ober-Pionniere Pelegrino Lorenzatto und dem Unter-Pionniere, Leop. Geiswinkler, des 2. Pionnier-Bataillons, welche den Oberlieutenant Raimund Poglies desselben Korps unter besonders schwierigen Verhältnissen mit Gefahr ihres eigenen Lebens vom Tode des Ertrinkens retteten, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. September d. J. dem Zugsführer, Anton Effenberger, des Marine-Infanterie-Regiments, in Anerkennung der in hoher See mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Menschen vom sicheren Tode des Ertrinkens, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. dem Armeediener, Simon Rumel, in Anerkennung seiner 46jährigen, sowohl im Feuergewehrstande als auch in seiner gegenwärtigen Verwendung bewährten treuen und verläßlichen Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Vice-Kriegsbuchhalter, Joseph Mayer, bei dessen Uebernahme in den wohlverdienten Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner mehr als vierzigjährigen eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der bisherige Kommandant des zur Auflösung bestimmten Militär-Central-Equitations-Instituts, Oberst James Baertling, des Husaren-Regiments Graf Haller Nr. 12, unter Anerkennung seiner guten Dienstleistung in den, aus Gesundheits-Rücksichten von demselben erbetenen zeitlichen Pensionsstand übernommen werde.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Ernennungen und Beförderung:

In der Artillerie:

Der disponible Oberst, Ignaz Rusterholzer, zum ad latus des Präses des Artillerie-Komité;

der Major, Franz Orlitsek, des Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 7, zum Kommandanten des Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 20; ferner

zu Oberstlieutenants die Majors:

Joseph Bronn, des Küsten-Artillerie-Regiments Freiherr v. Stein, in demselben, und

Heinrich Ritter Leidl von Kapellenfeld, des Artillerie-Regiments Erzherzog Maximilian d'Este Nr. 10, beim Artillerie-Regimente Erzherzog Wilhem Nr. 6; dann

zu Majors die Hauptleute erster Klasse:

Eugen Schaupp, des Artillerie-Regiments Prinz Luitpold von Baiern Nr. 7, beim Artillerie-Regimente Erzherzog Wilhelm Nr. 6;

Joseph Korps, des Artillerie-Regiments Erzherzog Maximilian d'Este Nr. 10, beim Artillerie-Regimente Ritter von Hauslab Nr. 4;

Ernst Bauer, des Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 1, beim Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 7, und Johann Throul, des Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 15, in demselben. Ferner

Der Oberstlieutenant, Alexander v. Tóth, des Kürassier-Regiments Graf Wallmoden-Gimborn Nr. 6, zum Obersten und Kommandanten des Sr. k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Namen führenden Husaren-Regiments Nr. 1, von welchem der Oberst Plato v. Bakalovich bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Disponibilität versetzt wird; dann

der Major und Vice-Kommandant des zur Auflösung bestimmten Militär-Central-Equitations-Institutes, Heinrich Freiherr Stregen v. Glauburg, zum Oberstlieutenant beim Uhlanen-Regimente Kaiser Alexander II. von Rußland Nr. 11, und

der pensionirte Major, Johann Vollmar, zum Kommandanten des Transport-Sammelhauses in Wien.

Uebersetzung:

Der Oberlieutenant, Konstantin Graf Thun-Hohenstein, von dem Sr. k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Namen führenden Husaren-Regimente Nr. 1, q. t. zu dem Kürassier-Regimente Graf Wallmoden-Gimborn Nr. 6.

Verleihung:

Dem pensionirten Hauptmanne erster Klasse, Anton Mangold, der Majors-Charakter ad honores.

Quittirungen:

Der Major, Ferdinand Edler v. Rosenzweig, des Infanterie-Regiments Erzherzog Rainer Nr. 59, ohne Beibehalt des Militär-Charakters, und

der Fregatten-Kapitän, Otto Freiherr v. Bruck, der Kriegsmarine, mit Beibehalt des Militär-Charakters.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 25. September.

Das Zerwürfniß zwischen den Führern der Revolution in Italien tritt immer deutlicher hervor. Es scheint sich jedoch nicht mehr um Cavour und Garibaldi, sondern um den König-Ehrenmann und Garibaldi zu handeln, nicht um diese oder jene Politik zu Gunsten und im Dienste des Sardenkönigs, sondern um einen Theil der Beute zu handeln, den Garibaldi auf eigene Faust in Anspruch nimmt, um einen Kampf zwischen französischem und englischem Einfluß. Mazzini sieht bereits seinen Weizen blühen und hofft Garibaldi bald den seinen zu nennen. Ein Leitartikel der „Opinione“ vom 23. Sept., mit der Ueberschrift Cavour und Garibaldi, bemerkt: „Nicht Garibaldi's Waffen, sondern Cavours Politik werden Italien schaffen. Sobald die Marken und Umbrien pazifizirt sind, dürfte die Vertheidigung des Papstes den piemontesischen Truppen anvertraut werden, und diese werden Rom bis auf's Aeußerste gegen einen Angriff Garibaldi's schützen. Das Ministerium wird sein Programm aufrecht erhalten und stark und energisch genug sein, das entgegengesetzte Programm Garibaldi's, das er unbefugter Weise im Namen Victor Emanuels an den Tag legt, zu paralysiren. Das Ministerium wird in diesem Zwiespalte die Nation auf seiner Seite haben.“ Aus Turin wird gemeldet, daß man sich dort zu einem wahren Staatsstreiche gegen sämmtliche demokratische Parteien vorbereitet. Die ganze Bewegung, heißt es im Kabinet des Grafen Cavour, ist im Namen Victor Emanuels geschehen, und wer dem Könige die Macht über ganz Italien streitig machen will, ist ein Usurpator. Man würde schlimmsten Falls also auch eben so gut gegen Garibaldi wie gegen Mazzini, Crispi, Bertani und Konsorten einschreiten und Neapel und Sizilien zur allgemeinen Volksabstimmung auffordern. Es sind dies allerdings Maßregeln, die noch weit im Felde stehen, aber Garibaldi's Starrsinn könnte doch dazu führen. Unterdeß werden alle Hebel angesetzt, um Garibaldi von seinen tollköpfigen Ideen zurückzubringen und insbesondere auf ihn einzuwirken, daß er nicht durch ein Vorgehen gegen Rom den Papst zur Flucht zwinge. An diesem Punkte, schreibt die „Ostd. Post“, hängt in diesem Augenblicke die Allianz zwischen Frankreich und Piemont. Wenn der Papst Rom verließe, so hätte die Occupation von Rom und Civita-Vecchia kein genügendes Motiv mehr. Die mächtige Position, welche der Besitz dieses militärischen pied-à-terre in Italien sichert, will aber Frankreich nicht aufgeben. Es wäre demnach genöthigt, anstatt für die Beschützung der Person des heil. Vaters, für die Aufrechterhaltung der Religion und der Kirche einzutreten, und ein Kampf der französischen Waffen mit der italienischen Bewegung wäre endlich unausbleiblich. Aus der ungeheuern Verwirrung, in welche die italienischen Angelegenheiten gerathen sind, wird Napoleon jedenfalls mehr zu retten suchen als nur die Person des Papstes. Napoleon wird unter allen Umständen seine militärische Position in Mittel-Italien zu sichern suchen, damit nicht Garibaldi und mit ihm der englische Einfluß in Italien prädominire.

Der „K. Z.“ schreibt man aus Turin, 19. Sept. Man ist hier sehr ängstlich wegen der Verwickelungen, welche der Sache Italiens aus Garibaldi's Hartnäckigkeit drohen. Der Dictator mag von seinem Vorsatze, gegen Rom zu ziehen, nicht abstehen, und es heißt sogar, er habe dem Könige eine Zusammenkunft auf dem Quirinale angeboten. Die Verlegenheit der Regierung ist eine sehr große, sie fühlt, daß es eine Lebensaufgabe für sie ist, dieses gefährliche Unternehmen zu verhindern. Wie ich in einem meiner letzten Briefe angedeutet habe, ist Graf Cavour zu allen erdenklichen Zugeständnissen bereit, um Garibaldi zu milderen Gesinnungen zu bringen. Auch die ultramontane Partei hier ist auf das äußerste erhitzt und gegen Frankreich aufgebracht. Sie verlangt, daß der Papst sofort Rom verlasse, und es gibt hier nicht wenig Leute, die an eine solche Abreise glauben. Hier thut die officiöse Presse, als würde die Regierung diese Abreise ungern sehen, in Wahrheit aber betrachtet sie dieselbe als ein Glück, da hiedurch allen Schwierigkeiten ein Ende gemacht wäre, indem die französischen Truppen den Kirchenstaat sofort räumen würden; wenigstens lauten Goyon's Weisungen, die er bis jetzt erhalten hat, so. Ich habe Ihnen gesagt, daß Cavour Hrn. Nigra ersucht hat, nach der Rückkehr des Kaisers seine Pässe zu verlangen. Dies wird nun auch geschehen, falls der Kaiser nicht dringend auf des diesseitigen Gesandten Verbleiben in Paris bestehen sollte. Was die Regierung zu diesem Schritte veranlassen soll, ist nicht bloß die Wahrung der eigenen Würde, sondern ihr Entschluß wurde durch ein bisher unbekanntes Ereigniß hervorgerufen. Als nämlich Hr. v. Grammont von der Absicht Sardiniens, in die römischen Staaten einzurücken, Kenntniß erhalten, schrieb er einen Brief an den französischen Consul in der Romagna, worin er diesem anzeigte, er möge den sardinischen Generalen mittheilen, Frankreich würde mit den Waffen dazwischen treten, falls man dem Ultimatnm an Antonelli Folge leistete. General Cialdini ließ, wie wir nun wissen, diese Warnung ganz unbeachtet.

Gegenwärtig, sagt die „B. u. H. Ztg.,“ darf es als feststehend angesehen werden, daß die Souveräne, welche in Warschau Mitte künftigen Monats zusammentreffen, von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten begleitet sein werden. Der Großherzog von Weimar tritt seine Reise nach Rußland, und zwar zunächst nach Wilna und später nach Warschau, nächsten Montag an.

Die Frankfurter Postzeitung meldet, daß Angesichts der näher rückenden europäischen Verwicklungen eine Einigung in den zwischen Preußen und Oesterreich am Bunde schwebenden Hauptfragen, soweit deren sofortige Lösung dringend erscheinen muß, als bereits gesichert betrachtet werden darf.

Der Schweizer Bundesrath hat sich nun entschieden, für die Pensionsberechtigten der in neapolitanischen Diensten gestandenen fünf Schweizercorps energisch in die Schranken zu treten. (Bei wem? bei Garibaldi?)

Bezüglich der Lostrennung Tessins und eines Theiles von Graubündten von dem lombardischen Bisthumsverbande schweben bekanntlich seit längerer Zeit Unterhandlungen. Ueber den Stand dieser Angelegenheiten wird nun aus Bern berichtet: In den letzten Tagen langte eine Note des Nuntius ein, welcher sich Namens des heiligen Stuhles für ermächtigt erklärte, in Unterhandlung zu treten. Herr Bovieri gab aber noch deutlich zu verstehen, daß die Conditio sine qua non einer Verständigung mit Rom die Aufhebung derjenigen Gesetze des Cantons bilde, welche der Papst als kirchenfeindlich bezeichne. Nun hat aber der Bundesrath schon früher ein solches Ansinnen im Interesse der Souverainetät der Cantone bezüglich ihrer inneren Gesetzgebung von der Hand gewiesen. Die Regierung von Tessin hat vorläufig den wirksamsten Anlaß zu Unterhandlungen gegeben, indem sie die auf ihrem Gebiete liegenden bischöflichen Güter mit Beschlag belegte; Piemont protestirt förmlich gegen diese Maßregel, und so wird es in dieser oder jener Form zu einer Lösung kommen. Herr Tourte, der nach einem kurzen Aufenthalte wieder auf seinen Posten nach Turin zurückkehrt, hat auch in Betreff dieser Frage Instructionen mitgenommen.

Nach den „Serbske Novine“ befindet sich Fürst Milosch, den man bereits todt gesagt, auf dem Wege der Besserung; man hofft sogar die gänzliche Herstellung desselben.

Der Constitutionnel beginnt ganz ernsthaft die gewaltsame Auflösung des türkischen Reichs zu besprechen. In dem behandelten Project befindet sich Konstantinopel als freie Stadt, ähnlich wie Hamburg. Es ist zum erstenmal daß der Constitutionnel sich so bestimmt äußert. Das officiöse Blatt soll die Idee zunächst jedoch nur zum Moussiren bringen, denn am Schluß erklärt das Blatt daß Frankreichs Interesse nach dem Brief L. Napoleons an Persigny die möglichst lange Dauer der Türkei fordere. Danach wird der zweite December also dieselbe Politik im Orient spielen wie in Italien. Man sucht unterderhand zu stürzen was man officiell zu beschützen vorgibt.

Die neuesten Nachrichten aus dem Kirchenstaat sind folgende:

Das „Vaterland“ meldet: Am 17. um 10 Uhr, begann die Beschießung Ancona's. Gegen 4 Uhr Nachmittags war dieselbe am heftigsten. Mitten im Feuer fuhr der päpstliche Armee-Oberintendant auf einem französischen Schiffe, welches trotz aufgezogener Flagge beschossen wurde, nach Triest ab. Er ist daselbst eingetroffen, um wo möglich die Verproviantirung der Festung zu verstärken. — Am 18. Abends 6 Uhr rückte La Moricière mit über 2000 Mann ein. — Außer diesen besteht die Besatzung von Ancona aus: Bataillon Oberstl. Vogelsang, Bat. Fuchmann, Bat. Ginzel, Bataillon Hauptm. Prosick (österr. Scharfschützen); 4 bespannte Batterien (größtentheils Oesterreicher), 1 Linien-Regiment (Schweizer), 2 Bat. Italiener, 1 Bat. Irländer, Dragoner und Guiden. Gen. Graf Courten ist Festungs-Commandant.

Eine von Rom ausgerückte, vom Major v. Brackel geführte Kolonne von 1000 Mann Infanterie und Reiterei nebst zwei Geschützen hat die von dem piemontesischen Bandenführer Masi angestiftete Insurrection zu Terni gedämpft und ist, beunruhigt von piemontesischen Streifkorps, aber mit ganz geringem Verlust nach Rom zurückgekehrt. Die päpstliche Armee zählt noch einen großen Theil ihrer besten Truppen.

Alles was die liberalen und revolutionären Blätter von der Einmüthigkeit der Erhebung in den insurgirten Ortschaften des Kirchenstaates zu erzählen wissen, ist erfunden. An keinem dieser Orte, schreibt man dem „Vat.“ aus Rom vom 16. d., war die Bewegung eine spontane, von der einheimischen Bevölkerung selbst ausgegangene, sondern überall hatten fremde Eindringlinge den Aufstand in Scene gesetzt, ein Umstand, den selbst Duc de Grammont in seinen Berichten anerkennt. Insbesondere hat sich das Landvolk vortrefflich gehalten. Die Haltung der Stadt Rom ist fortwährend über alles Lob erhaben.

Der Mailänder ⁂ Correspondent des „Vat.“ meldet vom 20. September, daß nach einem dort verbreiteten Gerücht die piemontesischen Regimenter sich weigern, gegen den Papst zu kämpfen. Cialdini soll gegen sie wüthen.

Die amtliche Turiner Zeitung vom 21. September meldet, daß die piemontesische Regierung den auswärtigen Mächten die Blocade von Ancona angezeigt und erklärt hat, daß sie die auf dem Pariser Congresse hinsichtlich des Seerechtes aufgestellten Principien beobachten werde.

†† **Krakau**, 25. Sept. Aus Anlaß der Auflösung der k. k. Kreisbehörde in Bochnia hat die Stadtcommune den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem k. k. Statthaltereirath und gewesenen Bochniaer Kreishauptmann, Hrn. Moritz v. Schneider, in dankbarer Anerkennung seiner mehrjährigen wohlthätigen Amtswirksamkeit das Ehrenbürgerrecht der Salinen-Bergstadt Bochnia zu verleihen, und bei der Abschiednahme das Diplom zu überreichen.

Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes.

Sitzung am 11. September 1860.

(Fortsetzung.)

Graf Szécsen brachte nunmehr den folgenden Theil des Komitéberichtes zum Vortrage:

„Der bedeutende Aufwand auf Pensionen betrifft den zweiten Punkt, welchen das Komité in Anregung zu bringen sich erlaubt. Das Komité verkennt keineswegs, daß eben die zur Verminderung des Aufwandes nach Beendigung des vorjährigen Krieges stattgehabten zahlreichen Pensionirungen es größtentheils waren, welche den Pensionsaufwand zu dieser enormen Höhe steigerten. Die Erwägung jedoch, daß auch für disponible Officiere fünf ein halb Millionen präliminirt erscheinen, welcher Aufwand noch mehrere Jahre dauern dürfte, drängt das Komité zu der Bemerkung, daß es höchst wünschenswerth erscheint, wo möglich solche Maßregeln zu treffen, welche eine so nachhaltige und empfindliche Belastung der Finanzen nach jedem Kriege beseitigen."

„Reichsrath Graf Bárkoczy: „Ich muß mich ganz einverstanden mit den Bemerkungen des Komité's in Betreff des Truppenstandes und der Militärverwaltung erklären.

„Ich bin überzeugt, daß im Verhältniß zur Größe der österreichischen Monarchie die gegenwärtig bestehende Truppenzahl durchaus nicht zu hoch, sondern eher zu niedrig sei, und kann nur der Ansicht beipflichten, daß die Armeeverwaltung einen unverhältnißmäßigen Aufwand erheischt. In dieser Beziehung bin ich so frei, mit Hinblick auf die vom Armee-Oberkommando vorgelegten Erläuterungen zum Militär-Budget und namentlich auf den Umstand, daß zur Verbesserung der Militärverwaltung im Allgemeinen eine Kommission zusammengesetzt wurde, ohne daß ich einen bestimmten Antrag zu stellen beabsichtige, doch anzudeuten, wie wünschenswerth es wäre, das Augenmerk dieser Commission insbesondere auf den bedeutenden Aufwand für Militär-Pensionen zu lenken. Es ist mir unter allen Schriftstücken der Gesammt-Budget-Vorlage keine Ziffer so aufgefallen, wie jene für die Militär-Pensionen, welche sich bei der österreichischen Armee so hoch beläuft, wie bei keiner anderen Armee in Europa. Sie beträgt nämlich nach diesen Angaben acht Millionen Gulden und wenn man die anderen Auslagen, welche zwar nicht unmittelbar hierher gehören, aber doch mit diesen im Ganzen analog sind, nämlich die Versorgung der zur Armee gehörigen Individuen betrachtet, so stellt sich diese Summe nahezu auf das Doppelte, indem die Genüsse der disponiblen Generale und Officiere $5\frac{1}{2}$ Millionen, die der Wittwen und Waisen eine Million und darüber und die der gewiß sehr verdienten Invaliden $1\frac{1}{2}$ Million in Anspruch nehmen. Die Gesammtsumme des Pensionsaufwandes beläuft sich somit auf 16 bis 17 Millionen, was einen nicht unbeträchtlichen Theil der ganzen Armee-Verwaltungskosten ausmacht. In den Erläuterungen des Armee-Ober-Kommando's steht ein Vergleich dieser Auslagen mit den analogen in Frankreich. Unter anderen wird in diesen Erläuterungen gesagt, daß der Aufwand für die Truppen in Oesterreich $51\frac{6}{10}$ Perzent des ganzen Armee-Budgets betrage, was um so leichter aufzufassen ist, als sich der gesammte Armee-Voranschlag auf die runde Summe von 100 Millionen beläuft. In Frankreich beträgt der Aufwand für die Truppen 58 Perzent von den gesammten Armee-Kostenerfordernissen. Der Aufwand für Pensionen beläuft sich in Oesterreich auf 41 Perzent, in Frankreich nur 14 Perzent und in Preußen 40 Perzent. Nach diesen Daten ist die Ziffer, die in Oesterreich auf Pensionen entfällt, nicht sowohl größer als in anderen Ländern überhaupt, sondern insbesondere ungünstiger als in Frankreich.

„Dieses abnorme Verhältniß der Pensionen stellt sich aber bei einer genauen Untersuchung der Zifferansätze in einem noch grelleren Lichte dar. Bei dem Verhältnisse 41 zu 14 sind blos die arithmetischen und numerischen Verhältnisse und Summen in Betracht gezogen, nicht aber diejenigen Faktoren, welche diese Ziferelemente liefern. Wenn in dieser Beziehung die Zahl der Generale und Officiere in Oesterreich mit der Zahl derselben in Frankreich verglichen wird, so dürfte das Verhältniß nach einer oberflächlichen Berechnung sich nicht wie 41 zu 14, sondern etwa wie 40 zu 9 gestalten. Nicht unerwähnt kann gelassen werden, daß Oesterreich keinen langwierigen Krieg hatte, während Frankreich in einen solchen in Algerien verwickelt gewesen. Es stellt sich also in dieser Beziehung das Verhältniß Oesterreichs günstiger dar als jenes Frankreichs. Die Höhe der Pensionen datirt bereits von langer Zeit her und nicht erst von dem letzten italienischen Kriege. In Oesterreich gibt es 162 Generale, in Frankreich dagegen 243, folglich in letzterem Lande 80 mehr als in Oesterreich. Die Zahl der Stabs-Officiere beläuft sich in Oesterreich auf 929, in Frankreich aber auf 1788, also fast auf das Doppelte. Eben so ist die Zahl der Oberofficiere in Oesterreich 11,512, in Frankreich dagegen 15,894, folglich in letzterem Lande um 35 Perzent höher als hier. Unter diesen Verhältnissen hätte Frankreich offenbar Ursache, mehr an Pensionen auszugeben als Oesterreich. Meine Darstellung veranlaßt mich zwar nicht, einen Antrag zu stellen, aber zu dem bereits erwähnten Wunsche, daß die bei dem Armee-Oberkommando tagende Kommission vor Allem auf die Reduction der Auslagen für Pensionen ihr Augenmerk richte. Ich verkenne zwar nicht, daß die Verminderung dieser Ausgabspost nicht die Aufgabe der Gegenwart sein kann, allein unzweifelhaft gehört dieselbe zu den wichtigsten Aufgaben für die Zukunft. Bei Erwägung der Höhe des Pensions-Aufwandes kann man sich der Meinung kaum entschlagen, daß ein Mangel an bestimmten Grundsätzen über die Pensionsbehandlung der Militärs herrsche, oder aber, daß die etwa bestehenden Normalien nicht gehörig beobachtet werden. Es würde eben so sehr im Interesse des Staatsschatzes als einer weisen Gebahrung in der Armeeverwaltung liegen, wenn in dieser Beziehung fixe Normen festgestellt und dieselben genau beobachtet würden."

Der Herr Vertreter des Armee-Oberkommando's FML. Ritter v. Schmerling sah sich hierdurch zu folgender factischen Aufklärung veranlaßt:

„Es ist allerdings richtig und begründet, daß der Pensions-Etat der österreichischen Armee seit einigen Jahren im Zunehmen ist. Dieses gründet sich vorzüglich auf das in neuerer Zeit erlassene neue Pensions-Normale. Ich glaube aber, es dürfte in diesem Gesetze nur mit Dankbarkeit ein Act der Gnade und Vorsorge Sr. Majestät für die Armee erkannt werden, und zwar bei Verhältnissen, die früher unverkennbar für das Militär sehr ungünstig waren, und die nun modificirt und nach Recht und Billigkeit geregelt sind.

„In Folge des neuen Pensionsnormale ist im Ganzen ein Mehraufwand von ungefähr zwei Millionen Gulden erwachsen. Was den hohen Stand der Pensionen im Allgemeinen und insbesondere im Vergleiche mit Frankreich betrifft, so glaube ich die Größe der Procentenziffer in Oesterreich gegenüber Frankreich aus der Organisation der österreichischen Armee erklären zu müssen, welche derart ist, daß, wenn man von dem Friedens- auf den Kriegsfuß überzugehen genöthigt wird, eine bedeutende Ernennung von Generalen, Stabs- und Oberofficieren eintreten muß, während bei der französischen Armee nach den finanziellen Verhältnissen des Landes dieser Uebelstand vermieden erscheint. Tritt der umgekehrte Fall ein, daß vom Kriegs- auf den Friedensfuß übergegangen wird, so muß in Oesterreich der Staatsschatz behufs der Pensionirung in hohem Maße in Anspruch genommen werden und dadurch ist es erklärlich, daß aus Anlaß der Ereignisse des vorigen Jahres eine namhafte Anzahl von Pensionen zuwuchs, worin zunächst der diesfällige hohe Etat sich gründet. Was den Wunsch betrifft, daß bei der beim Armee-Oberkommando zusammengesetzten Kommission dieser Gegenstand in's Auge gefaßt werde, so wird dieses allerdings geschehen, nur kann ich nicht unerwähnt lassen, daß das Pensionsnormale bereits ganz fest gegliedert besteht."

Reichsrath Maager: „Ohne gegen das System der Pensionirung zu sprechen, da ich es als ganz richtig erkenne, daß der Staat die Verpflichtung hat, Jeden, der ihm seine Dienste gewidmet, wenn er nicht mehr im Stande ist, dieselben weiter zu leisten, zu versorgen, muß ich doch bemerken, daß mir zunächst die Frage von Gewicht scheint, wann das Recht, eine Pension zu verlangen, eigentlich beginnt. Ich kann mir diese Frage nur dahin beantworten, daß dieses Recht entweder nach Zurücklegung einer gewissen Reihe von Jahren, nach Leistung einer gewissen Anzahl von Diensten oder aber nach eingetretener physischer Dienstuntauglichkeit Platz zu greifen habe. Daß bei dem Militär der letzterwähnte Umstand häufiger eintritt, wie bei anderen Berufszweigen, dies entnehme ich aus einer aufklärenden Bemerkung in dem Budget, wo es bezüglich der auf Pensionen präliminirten 8 Millionen Gulden erläuternd heißt: daß „alle im Genusse der Gage stehenden Militär-Individuen als Officiere u.s.w., sobald sie zu weiteren Diensten physisch nicht mehr geeignet sind und in den Invalidenhäusern nicht untergebracht werden können, eine ihrer Charge und zurückgelegten Dienstzeit entsprechende Pension beanspruchen dürfen." Ich muß nun bemerken, daß ich häufig pensionirte Officiere sehe, die noch sehr lange Zeit hätten dienen können und daß viele dieser im kräftigsten Mannesalter stehenden Militärs, wie mir nicht selten zu Ohren gekommen, gegen ihren Willen und, obwohl sie gerne ihre Dienste dem Staate noch ferner gewidmet hätten, in Pensionsstand versetzt worden sind. Wenn ich bei einer solchen Gelegenheit die Frage aufwarf, wie es wohl komme, daß der Staatsschatz auf solche Weise so enorm in Anspruch genommen werde, so wurde mir häufig erwidert, daß nicht der Staat es sei, der diese Pensionen zu tragen habe, sondern daß ein eigener Fond für Militärpensionen von solcher Höhe bestehe, daß er kaum erschöpft werden dürfte. Mit dieser Erklärung begnügte ich mich; seit ich nun aber das Gegentheil sehe und weiß, daß ein derartiger Militärpensionsfond nicht besteht, dagegen die Pensionen für das Militär dem Staate mit einer so enormen Summe zur Last fallen, erlaube ich mir, mit Hinblick auf den weiteren Umstand, daß sehr viele andere hochwichtige Bedürfnisse vom Staate zu befriedigen sind, und daß eine Anzahl von Personen gewiß dem Staate noch wirksam nützen und dienen könnte, die dem Pensionsstande zufielen, zu dem Antrage des Komités, nach welchem „es wünschenswerth erscheint, daß solche Maßregeln getroffen werden, welche eine so nachtheilige und empfindliche Belastung der Finanzen nach jedem Kriege beseitigen würden," das Amendement zu stellen, es wären die Worte: „nach jedem Kriege" hinwegzulassen."

„Der betreffende Passus hätte mithin allgemein so zu lauten: daß es höchst wünschenswerth erscheint, wo möglich solche Maßregeln zu treffen, welche eine so nachhaltige und empfindliche Belastung der Finanzen beseitigen."

Reichsrath FML. Baron Szokcsewicz: „Ueber die Bemerkungen des verehrten Herrn Vorredners erlaube ich mir zu erwähnen, daß für das Militär vollkommen bestimmte Vorschriften über die Pensionirung der Oberofficiere bestehen. Jeder Officier, der sich dienstuntauglich fühlt, muß vorerst zu einer Arbitrirung und Superarbitrirung einer Kommission vorgestellt werden. Nach ihrem Befunde richtet sich der weitere Antrag. Es tritt jedoch beim Militär wie bei allen übrigen Branchen der Fall ein, daß wegen anderweitiger Untauglichkeit auch Officiere entfernt werden müssen, die sich keiner solchen Vergehen schuldig machten, wegen welcher sie gerichtlich zu entfernen und der Pension verlustig zu erklären wären. Dieser Fall tritt ein, wenn Officiere wegen ihrer Eigenschaften für den Dienst überhaupt oder für höhere Chargen sich nicht eignen, und die Pensionirung erscheint in diesem Falle zur Erhaltung des Geistes in der Armee unbedingt nothwendig."

Reichsrath Dr. Hein erklärte, den Antrag des Herrn Reichsraths Maager zu unterstützen.

Reichsrath Graf Bárkoczy fand sich noch veranlaßt zu bemerken, es sei eine Wahrnehmung des praktischen Lebens, daß gewiß bei keiner Armee in Europa wenigstens in Friedenszeiten Truppendislocationen in solchem Maße stattfinden als in Oesterreich. Er habe von Militär-Autoritäten vernommen, daß im Durchschnitte täglich 10- bis 12.000 Mann auf der Eisenbahn dislocirt werden. Wenn man ganz Europa bereisen würde, so würde man nirgends so zahlreiche Truppen auf den Straßen und Eisenbahnen sehen als hier. Der Staatsschatz dürfte dadurch sehr bedeutend in Anspruch genommen und daher zweckmäßig sein, wenn die beim Armee-Oberkommando bestellte Kommission auch auf diese Dislocation und deren Modalität ihr Augenmerk richten würde.

Hierüber erwiderte der Vertreter des Armee-Oberkommandos, er müsse die Versicherung aussprechen, daß bereits von Seite des Armee-Oberkommando's die Aufmerksamkeit auf den von dem Herrn Vorredner erwähnten Punkt gerichtet sei und daß gewiß mit aller Vorsicht alle nicht unumgänglich nothwendigen Truppen-Dislocationen werden vermieden werden. Als Soldat vermöge er jedoch nicht unerwähnt zu lassen, es sei ein in den meisten Armeen zur Geltung gelangter Grundsatz, daß es nothwendig sei, den Mann nicht in dem Orte garnisonirt zu lassen, aus dem er hervorgeht, und daß Dislokationen und Garnisonswechsel zur Hebung des militärischen Geistes wünschenswerth seien. In Frankreich sei das System eingeführt und dieses auch von mehreren deutschen Armeen angenommen, daß jeder Truppenkörper alle zwei Jahre seine Garnison ändern muß. Die Nothwendigkeit der Truppen-Dislocationen und deren praktischer Erfolg haben sich in Oesterreich bewährt, und es sei begreiflich, daß bei der großen Ausdehnung der Monarchie häufige Dislokationen und Märsche vorkommen, zumal auch für jedes Regiment, da dasselbe in der Regel nicht im Regiments-Bezirk liegt, der jährliche Abgang oder Zuwachs Truppenmärsche verursacht.

Reichsrath Graf Szécsen: „In Betreff des von dem Herrn Reichsrath Maager gestellten Antrages, der unstreitig eines jener Verhältnisse berührt, welches die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung, namentlich dort, wo man über den Gang der militärischen Angelegenheiten weniger unterrichtet ist, in peinlicher Weise in Anspruch genommen hat, glaube ich, daß es wünschenswerth wäre, denselben in seiner allgemeinen Richtung durch einen Beschluß des Reichsrathes zu unterstützen. Ich vermöchte mich jedoch mit der vorgeschlagenen Hinweglassung der Worte: „nach jedem Kriege" nicht einverstanden zu erklären, da bei einer solchen Textirung dieser Satz mit dem Vordersatze im Widerspruche stehen würde. Zu gleicher Zeit tritt eine andere Rücksicht ein, welche ebenfalls nicht übersehen werden darf. Wenn nämlich in neuerer Zeit das Uebermaß von Pensionen in Friedenszeiten gerechtfertigte Besorgnisse erregt hat, so steht diesem Umstande die nothwendige Freiheit der Militärbehörde in Behandlung des Pensionswesens zur Aufrechthaltung der Disziplin und des Geistes der Armee gegenüber, welche die volle Beachtung der Behörden und des Landes erheischt. Ich würde mir daher den Vorschlag erlauben daß statt der von dem Herrn Reichsrathe Maager beantragten Auslassung der Worte „nach jedem Kriege" diesen beizubehaltenden Worten folgender Satz anzufügen wäre:

„Und überhaupt den Aufwand für Pensionen auch in Friedenszeiten möglichst ermäßigen, ohne die für den Geist und die Disziplin der Armee nöthige Freiheit der Verfügung der Militärbehörde in dieser Hinsicht unangemessen zu beschränken".

Hierauf erklärte sich die Versammlung einhellig für diesen Antrag des Grafen v. Szécsen.

Reichsrath Graf Hartig: „Wenn ich auch nicht Militär bin und überhaupt mir nicht anmaßen will, über Militärangelegenheiten zu sprechen, kann ich doch nachdem ich lange Zeit in der Administration beschäftigt gewesen, die von mir gemachte Erfahrung nicht unerwähnt lassen, daß in allen Zweigen, wo es viel auf Details ankommt, eine oft sehr große Verschwendung und zwar gegen den Willen der Vorgesetzten bei der Ausführung eintritt. Dieses ist auch bei der Militärverwaltung der Fall, und es wäre vorzüglich bei der Beschaffung des Bedarfs für das Militär eine namhafte Ersparung möglich, wenn der geeignete Weg eingeschlagen wird. Ich muß offen gestehen, daß, so oft Lieferungen ausgeschrieben werden die Scheu vor jeder Konkurrenz sich äußere, die nur dann beseitigt werden könnte, wenn Lieferungen in größerem Maßstabe, wobei folgerichtig ein höherer Gewinn für den Unternehmer ausfiele, ausgeschrieben würden. Jede Erleichterung in Herbeischaffung des Militärbedarfes muß als sehr wünschenswerth bezeichnet werden. Ich berufe mich diesfalls auf zwei im vorigen Jahre von dem FML. Marenzi herausgegebene Schriften, und wenn ich auch nicht in der Lage bin, ihren Werth beurtheilen zu können, so erscheinen sie mir doch einer Beachtung um so würdiger, als ich früher bei der Kommission thätig war, die eben diesen Gegenstand betraf und ich den Verfasser durch viele Jahre als einen denkenden Mann kenne. Meines Erachtens dürfte etwa durch die Einführung des Pauschalsystems bei den Regimentern eine wesentliche Erleichterung in der Beistellung des Armeebedarfs und eine namhafte Ersparung sich erzielen lassen. Ich habe selbst in Mailand in dieser Richtung mit der Gendarmerie eine günstige Erfahrung gemacht.

„Als dieselbe dort errichtet wurde, ward berechnet, wie viel ein Mann kostet, dann ein Massenfond errichtet, wo das Minimum dieser Kosten hineingegeben wurde, und das Ergebniß davon war, daß die Mannschaft vortrefflich fournirt und uniformirt war, und ihr bei dem Austritte ein immerhin namhafter Betrag auf die Hand gegeben werden konnte. Ich bin wohl nicht in der Lage, ein Urtheil darüber abzugeben, ob dieses auch in anderen Zweigen möglich sein wird. Ich habe mir nur auf diese Modalität hindeuten zu sollen geglaubt.

„Eines ferneren Umstandes muß ich hier noch erwähnen, und dieses sind die Militärs-Bildungsanstalten. Unsere Armee hat anerkannt zu jeder Zeit gebildete Offiziere gehabt. Wir besaßen solche nach einem Frieden von beinahe dreißig Jahren in den ereignißvollen Jahren 1848 und 1849, wo unsere Truppen siegreich waren, und es bestanden gleichwohl damals für die untern Militärs nur ganz einfache Lehranstalten. Daß der Aufwand besonders für die Lehranstalten der Militärs gegenwärtig außerordentlich gestiegen sei, ist gewiß, und ich möchte glauben, daß eine zu hohe Bildung der untern Militärs oft nicht eben für die Disziplin wünschenswerth ist. Jeder, der viel weiß und nicht gründlich weiß, überschätzt sich, und Jeder, der sich überschätzt, folgt ungern unbedingt dem höheren Befehle. Ich glaube, daß die Militär-Bildungsanstalten eben auch ein Gegenstand sind, bei welchem ohne Beeinträchtigung des Zweckes Ersparungen gemacht werden könnten. In neuerer Zeit wurden auch für Anstalten erhebliche Auslagen gemacht, die sich späterhin als nicht zweckmäßig bewährten. So vereinigte man alle Militär-Bildungsanstalten in Wiener-Neustadt, errichtete zu diesem Ende mit großen Kosten ein monumentales Gebäude und beseitigte diesen Plan, kaum daß jenes Gebäude dem Boden entstiegen war. Ich erwähne diesen letzten Umstand lediglich, um die hohe Militärverwaltung darauf aufmerksam zu machen, ohne mir ein Urtheil über die Nothwendigkeit dieser Maßregel anzumaßen".

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 24. September. Se. Maj. der Kaiser ist von dem Ausfluge nach Steiermark wieder zurückgekehrt.

Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna, welche auf der Durchreise hier erwartet wird, wird ohne Aufenthalt die Reise mit Benützung der Verbindungsbahn fortsetzen.

Ihre k. Hoh. der Herr Erzherzog Franz Karl und die Frau Erzherzogin Sophie werden je nach der Witterung zwei bis drei Wochen in Ischl verbleiben und sodann über Salzburg nach Wien zurückkehren.

Se. k. Hoheit der Herr Erzherzog-Statthalter Karl Ludwig hat eine Reise im Lande Tirol angetreten und dürfte erst Anfang Oktober wieder nach Innsbruck zurückkehren.

Se. k. Hoheit der Herzog von Modena wird in einigen Tagen von Italien zurückkehren und auf einige Zeit den Aufenthalt in Frohsdorf nehmen.

Das „Vaterland" bezeichnet als Verfasser der „Palingenesis" und der „Neun Briefe über Verfassungsreformen" den ehemaligen k. k. Gesandten in der Schweiz, Baron Philippsborn.

Deutschland.

Aus Berlin, 22. September, wird gemeldet: Der Prinzregent wird morgen Abend die Reise nach Jülich antreten und in Aachen die Königin Viktoria begrüßen. Der Prinz und die Frau Prinzessin Friedrich Wilhelm werden morgen nach Berlin kommen und von hier aus am Montag Früh halb acht Uhr die Reise nach Coburg antreten, um dort mit der Königin zusammenzutreffen.

Von dem Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte zu Lübeck als erwählter Compromiß-Instanz ist kürzlich eine seit einer längeren Reihe von Jahren schwebende Streitigkeit zwischen der Krone Preußen und der Krone Kurhessen in Betreff der Grenzen des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Schaumburg auf dem linken Ufer der Weser in der Gegend unterhalb Rinteln zur Entscheidung gebracht worden. Es handelte sich um zwei, den preußischen Ortschaften Eisbergen und Fülme gegenüber belegene sogenannte Maschen, die Ottenberger und die Fülmer Masch, nebst einigen Grundstücken am Hartler Berge, deren Landeshoheit von beiden Staaten gleichmäßig in Anspruch genommen wurde. Auf Grund der beigebrachten stärkeren Beweismittel hat der Gerichtshof jetzt das streitige Territorium, dessen Areal etwa 400 Morgen beträgt, der Krone Kurhessen zugesprochen.

In Frankfurt a. M. haben kürzlich Raufereien unter den Truppen der Bundesgarnison stattgefunden. Es ergibt sich nun, daß die Soldaten von Emissären, deren Zweck es ist, Uneinigkeit unter den Bundestrup-

pen zu stiften, aufgehetzt wurden. So z. B. erhielten die österr. Truppen in Mainz ein Schreiben, worin man sie feig nennt, wenn sie nicht zu einer darin bestimmten Zeit und Ort sich schlagen können. Dieses war so stylisirt, als ob es von den Preußen käme, und umgekehrt erhielten die Preußen ein ganz gleichlautendes. — Diese Infamie kam, wie man dem „Vat." schreibt, durch einen österreichischen Feldwebel auf, der von dem erhaltenen Schreiben die Anzeige machte.

Frankreich.

Paris, 21. Sept. Ihre Majestäten haben sich am 22. Abends wieder an Bord des Aigle begeben, um gegen Mitternacht die Rückreise nach Marseille anzutreten. Unter den Festlichkeiten in Algier hebt der Moniteur namentlich das arabische Fest hervor, welches am 18. d. auf dem Arach, wo die Mendja-Steppe beginnt, vor Ihren Majestäten und dem Bey von Tunis Statt gefunden hat. Unter Anführung des Generals Jussuf hatten sich dort die Contingente der Cabylen zu Fuß und der Reiter aus allen drei Provinzen eingefunden, um dem Kaiser zu huldigen. Das Fest begann mit einem Scheingefecht von Tribus zu Tribus. Dann sprengten plötzlich 9- bis 10,000 Reiter in gestrecktem Galopp vorüber und schossen vor dem Zelt Ihrer Majestäten ihre Gewehre ab. Dann folgte ein Angriff, prächtig ausgeführt von zwölf Schwadronen Spahi's, die wie ein Sturmwind über die Ebenen saus'ten. Darauf wurde Ihren Majestäten das Schauspiel des Lanzenbrechens, der Gazellen-, Straußen- und Falkenjagd vorgeführt. Alsdann zogen die Tuaregs mit verhülltem Gesicht auf ihren Kameelen vorüber und nach ihnen die Chambaa, „diese Bewohner der Tiefen der Wüste, die zukünftigen Geleiter unseres Handels mit dem Sudan." Dann folgte „das glänzende Schauspiel, das auf africanischem Boden aufgeführt werden kann": alle Gums, eine unermeßliche Schlachtlinie bildend, näherten sich majestätisch, das Gewehr hoch, mit fliegenden Fahnen der Anhöhe, auf welcher das Zelt des Kaisers stand. Die Häuptlinge, in glänzendem Burnus, stiegen von den Pferden und nahten Alle zusammen, um das mit goldener Decke geschmückte Pferd von Gaada darzubieten und dem Herrscher Frankreichs zu huldigen. In diesem Augenblicke hat sich der Kaiser einer sichtbaren Bewegung nicht erwehren können. Am Morgen des 18. d. Mts. haben der Kaiser und die Kaiserin in Algier den Grundstein zu dem neuen „Boulevard der Kaiserin" gelegt, der längs des Meeres sowohl als Promenade wie als Verkehrsort dienen soll. Die Einweihung vollzog unter großer Feierlichkeit der Bischof von Algier. Am Abend fand ein Ball Statt, dem aber nur der Kaiser beiwohnte, weil die Kaiserin inzwischen die Nachricht erhalten hatte, daß „der Zustand der Herzogin von Alba sehr beunruhigend" sei. Am 19. hielt der Kaiser Revue über die Truppen der drei Provinzen. Der Bey von Tunis wohnte derselben auch noch bei und verabschiedete sich darauf, um heim zu kehren, während der Kaiser zu dem Bankett ging, welches ihm die Stadt veranstaltet hatte. Nach dem Bankett begaben sich Ihre Majestäten an Bord des Aigle. — Man ist allgemein durch die schnelle Rückkunft des Kaisers überrascht. Er sollte erst nächsten Montag in St. Cloud ankommen, und jetzt trifft er zwei Tage früher ein. Die politische Lage ist in kurzer Zeit so bedenklich geworden, daß Rücksichten darauf jedenfalls mitgewirkt haben. — Das Begräbniß der Herzogin von Alba hat gestern in der Magdalenenkirche Statt gefunden. Das Trauergefolge führte, da der Gemahl der Verstorbenen erkrankt ist, dessen jüngerer Bruder, der Graf von Galve. Drei andere Verwandte und der spanische Gesandte hielten die Zipfeln des Leichentuches. Alle Minister, die Marschälle Vaillant, Magnan und Herzog von Malakoff, Senatoren, Deputirte, Staatsbeamte rc. folgten zu Fuße. Die Todtenmesse las der Abbé Deguerry. Die Leiche ward dann in einem Gewölbe der Kirche beigesetzt, von wo sie nach Spanien gebracht werden soll. Der Moniteur widmet der Herzogin heute einen Nachruf, der mit den Worten schließt: „Man kann nicht ohne Angst daran denken, welche Wirkung diese Trauerbotschaft auf die Kaiserin haben wird. Die glorreichen Triumphe ihrer bewunderswürdigen Reise sind vergessen, sie haben die Kaiserin der letzten Umarmung einer geliebten Schwester beraubt." — Das Gesetz, welches den Finanz-Minister ermächtigt, aus einer Summe von 10 Millionen Frcs. der Industrie Behufs Erneuerung und Verbesserung ihres Materials Vorschüsse zu machen, wird heute officiell publicirt. — Das Lager von Chalons wird des schlechten Wetters wegen aufgelös't. Heute rückt das 5. Husaren-Regiment nach Chartres, übermorgen das 1. nach Beauvais ab. Die Infanterie bleibt aber noch bis an den Schluß des Monats. — Die Leiche des Generals Pimodan wird auf Verlangen seiner Familie nach Paris gebracht. Sie ist bereits in Turin angekommen. — Nach der Opinion Nationale ist ein Theil von Ancona bereits in den Händen der Piemontesen. Die Besatzung hat sich ihr zufolge wegen des Feuers der sardinischen Flotte in die Citadelle zurückgezogen.

Das Gerücht von einer Absicht des Kaisers Napoleon nach Warschau zu kommen, reducirt sich auf den Wunsch der französischen Regierung, daß einige höhere Officiere der französischen Armee den Manövern, welche bei Warschau stattfinden werden, beiwohnen dürften. Auf diesen Wunsch ist man in Petersburg freundlich und bereitwillig eingegangen.

Aus **Paris**, 21. Sept., meldet eine telegr. Depesche der „Hamb. Nachr.": Die Nachricht der officiösen Blätter von der Abreise des sardinischen Gesandten, Nigra, ist ungenau. Derselbe wird wahrscheinlich nach der Ankunft des Kaisers abreisen. — Dem Vernehmen nach beharrt Garibaldi bei seiner Absicht, auf Rom zu marschiren. — Hier ist abermals das Gerücht verbreitet, der Papst werde Rom verlassen. — „Pays" und „Patrie" dementiren die Nachricht von einem Proteste Oesterreichs gegen die neuesten Ereignisse im Kirchenstaat; die österreichische Regierung habe lediglich ein Rundschreiben erlassen, worin sie ihre Ansichten in Betreff der Dinge in Italien darlegt.

Der „Moniteur" vom 22. d. veröffentlicht eine Depesche aus **Perpignan**, welcher zufolge der Kaiser und die Kaiserin nach einer durch widrige Winde verzögerten Ueberfahrt zu Port-Vendres gelandet waren. Ihre Majestäten werden morgen Abends in St. Cloud erwartet.

Das amtliche Blatt bringt ferner den Wortlaut der von dem Kaiser zu Algier gehaltenen Rede. Dieselbe bezieht sich blos auf Algerien, und sagt, daß die Fürsehung Frankreich dazu berufen habe, diesem Lande die Wohlthaten der Civilisation zu verleihen. Zum Schlusse der Rede bemerkte der Kaiser, daß der europäische Friede es Frankreich gestatten würde, sich edelmüthiger gegen seine Colonien zu benehmen.

Italien.

Aus **Mailand**, 17. d., schreibt man der A.A.Z.: Die hiesigen Bankhäuser Finzi und Galbiati haben dieser Tage der Regierung 18 Millionen Franken geliehen, welche Summe den Zweck hat den piemontesischen Annexionsideen im Venetianischen, namentlich unter dem Beamtenstand und dem Klerus, größeren Eingang zu verschaffen. Bei uns mehren sich die rothblusigen Garibaldijäger von Tag zu Tag. Man spricht hier davon daß Geribaldi selbst binnen kurzem hier eintreffen und sodann seine Operationen gegen Südtirol beginnen werde, während gleichzeitig von anderer Seite und vom Meer aus das Venetische angegriffen werde würden. Wohlunterreichtete Leute wollen wissen: der schnelle und friedliche Einzug Garibaldi's in Neapel habe die piemontesische Regierung Millionen gekostet.

Ueber **Ancona** und die Terrainverhältnisse in dessen Umgebung schreibt die „Voß. Ztg.": Von der Seeseite Ancona zu beunruhigen, dürfte schwer halten. Die hoch über der Stadt liegende Citadelle, die vor 20 Jahren schon von den Franzosen, dann 1859 noch von den Oesterreichern gewaltige Vertheidigungsmaßregeln erhalten hat, kann mit der größten Bequemlichkeit die unter ihr liegende Stadt in einen Trümmerhaufen verwandeln, ein Festsetzen des Feindes in ihr unmöglich machen. Lamoricière hat, was in seinen Kräften stand, gethan, um den strategisch-wichtigen Punkt auch gegen die Landseite hin halten zu können. Weil die eigentliche, auf dem 315 Fuß hohen Berge Artagno liegende Citadelle zu wenig Besatzung fassen kann, wurden von Lamoricière noch der Monte Gardetto und der Monte Cappucini in den befestigten Kreis gezogen, der so ein verschanztes Lager einschließt, das auf seinem schwächsten Punkte noch durch die Lunette San Stefano geschützt wird. So sind die Anhöhen landeinwärts also auch in der Hand der Besazzung. Die Piemontesen, die von der toscanischen Seite heranrücken, müssen aus flacher Umgebung die befestigten Hügel nehmen, haben also schwere Arbeit. Auf der andern Seite nach Osimo, der alten Römer-Colonie Auximum zu, ist das Terrain durchschnitten von grünen Schluchten. Osimo selbst, auf dem halben Wege nach Loretto, wo Garibaldi vielleicht Truppen durch die neapolitanische Flotte ans Land setzen dürfte, liegt von Ancona etwa zwei deutsche Meilen entfernt auf ziemlich steil aufsteigendem isolirten Berge. Von hier senkt sich das Terrain nach Loretto zu und erst kurz vor diesem berühmten Wallfahrtsort geht dann der Weg wegen seiner steilen Erhebung im Zickzack aufwärts in diese Stadt hinein. Trotz aller strategischen Vortheile, die Lamoricière mit Ancona und seiner befestigten Umgebung in seinem Besitz hat, wird er dieses freilich gegen gewaltige Uebermacht nicht lange behaupten können.

Der Marquis **Pepoli** ist in **Perugia** am 16. Sept. eingetroffen und hat sofort die verschiedenen Abtheilungen seiner Verwaltung eingerichtet. Die Bewegung ging in Umbrien und den Marken so rasch voran, daß schon am 17. fast alle Städte ihre im Namen V. Emanuel's constituirten Regierungen hatten.

Garibaldi hat das Ministerium des Innern und der Polizei getrennt; Romano bleibt Minister des Innern, dessen ehemaliger Kollege, der bekannte Advocat Raphaele Conferti, hat das Ministerium der öffentlichen Sicherheit übernommen. An die Stelle der früheren Provinzial-Intendanten die sämmtlich zu anderen Funktionen abberufen wurden, treten Provinzial-Gouverneurs. Garibaldi hat außer den Gütern des Jesuiten-Ordens auch die Besitzungen des königlichen Hauses, die der Verfügung des Souveräns vorbehaltenen Domänen, die königlichen Majorats-Herrschaften und die Güter des konstantinianischen Ordens, die vom Minister-Präsidium verwaltet wurden, zu Nationalgütern erklärt. In dem neugeschaffenen „Kollegium der Söhne des Volkes," wo die Zöglinge, Kinder armer Eltern, die mit dem 7. oder 8. Jahre eintreten, unentgeltlich beköstigt und gebildet werden, herrscht militärische Disciplin; die Zahl dieser Kadetten armer Familien soll beiläufig 1000 betragen, jedoch nach Bedürfnissen und Fonds erweitert werden. Die Localitäten für diese Kadettenhäuser sollen den für Nationalgut erklärten königlichen Besitzungen entnommen werden; die Zöglinge bleiben 10 Jahre in der Anstalt, also bis zum 18. Jahre; in Zeiten der Noth kann der Staat seine Zöglinge für Nationalzwecke in Anspruch nehmen. Mit dem 1. Jänner 1861 soll das Lotto aufhören. Dafür wird eine Centralsparkasse gebildet.

Der Policei-Präfect von Neapel macht bekannt, daß Ueberschreitungen der Presse, auf geheimen Pressen gedruckte Schriften, geheime Gesellschaften und bewaffnete Zusammenkünfte streng verfolgt werden würden. Der Dictator hat ferner den Geldwechslern und Krämern Ehrlichkeit gegen die Freiwilligen empfohlen und Betrügern strenge Strafe androhen lassen, da die Freiwilligen von den Neapolitanern häufig arg betrogen wurden. In Neapel ist eine Central-Sparcasse mit Bureaux in allen Stadttheilen eröffnet worden, bei der die Beamten der Lotterie, die verboten wurde, angestellt werden. Von den Listen der Marine sind die Marine-Officiere der Schiffe, die Palermo bombardirt haben, gestrichen, obgleich dieselben ihren Uebertritt zur neuen Regierung erklärt hatten. Die Annulirung von Aemtern ist auf solche beschränkt, die monatlich keine 30 Ducati eintragen. Zur Verwaltung der Jesuiten-Güter ist eine besondere Commission ernannt worden.

Der König, die Königin, der Graf und die Gräfin von Trapani, die Brüder des Königs sind sämmtlich in **Gaëta** und keiner von ihnen denkt daran, das Königreich zu verlassen, so lange die Armee zahlreich genug ist, um die kleinsten Chancen des Erfolges zu versprechen. Niemals sah man den König ruhiger, und er wird auf das Kräftigste unterstützt durch die Hingebung und die Thätigkeit des Grafen von Trapani (Franz de Paula Ludwig Emanuel von Bourbon, Graf von **Trapani**, königlicher Prinz beider Sicilien, ist der jüngste Oheim des Königs; seit 1850 mit einer Tochter des Großherzogs von Toscana vermählt). Bei dem Könige Franz befinden sich noch die Generale Statella, Cutrofiano, Barbalonga, Casella und, wie es heißt, auch Bosco; den Oberbefehl führt jetzt Salzano. (General Salzano commandirte in Sicilien, als Garibaldi landete; er hat sich eben nicht mit Ruhm bedeckt, aber doch nicht verrathen.) Der General-Major Gouverneur von Capua, Pinedo, sah sich veranlaßt, in Bauerntracht zu entfliehen, weil seine Soldaten ihn ermorden wollten, angeblich, weil er Capua für 30.000 Ducati an Garibaldi verkauft habe. Der Graf von Trani erklärte den Truppen, an die er eine Anrede hielt, bald würden sie wieder nach Neapel zurückmarschiren, worauf er etwas Geld unter die Leute vertheilte. Die Ausreißereien sind an der Tagesordnung. Der König Franz hat wieder ein „Giornale Ufficiale" eingerichtet; in demselben cassirt er alle Beamten, die unter Garibaldi in ihren Stellen bleiben, er erklärt die Marine des Hochverraths schuldig und die Nationalgarde für aufgelöst. Am 14. Sept. kam es zwischen der Vorhut Garibaldi's und den Vorposten der Königlichen vor Santa Maria di Capua zum ersten Scharmützel. Capua ist seit dem 15. September blokirt. Der neapolitanische Correspondent des „Journal des Débats" hat den Brief eines in Capua eingeschlossenen Obersten gelesen, worin gesagt wird, es fehle an Lebensmitteln und Offizieren und die Mannszucht sei so, daß der König den Leuten befohlen habe, jeden Offizier, der Miene mache, seinen Posten zu verlassen, niederzuschießen.

Am 14. d. haben die militärischen Operationen wieder begonnen. Es handelt sich um die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten um Capua. Garibaldi reist, sagt man, sogleich ab um den Kampf zu leiten. Truppen welche diesen Morgen aus Calabrien eintrafen, gehen schon diesen Abend wieder auf den Kampfplatz ab. Am 11 d. hatte General Desunget seine Entlassung als Commandant der Nationalgarde eingereicht, worauf General Mariano d'Ayala an seine Stelle ernannt wurde. Die bereits ernannten Officiere sind in dem Commando dieses Corps beibehalten worden. Mittlerweile organisirt sich auch die neapolitanische Flotte, um zur Blokade von Gaëta abzusegeln. Sie war bekanntlich aus Mangel an Matrosen unthätig geblieben. Alle Matrosen waren entlaufen, weil ihr Dienst um Bord ein erzwungener war wie der des Landheers. Allein jetzt wollen sie sich, wie man versichert, gegen ein Handgeld von 20 Ducati (40 fl.) und 6 Ducati monatlichen Sold fast insgesammt wieder anwerben lassen. Sie werden zum mindesten für ein Jahr angeworben werden.

Wie man aus **Palermo** meldet, nimmt die Bewegung im Innern der Insel immer mehr einen communistischen Charakter an. Die Landleute haben es hauptsächlich auf Theilung abgesehen. Vom Militärdienste wollen sie vollends nichts wissen. In **Calabrien** ist die Verwirrung groß und die Zahl der Freiwilligen, die sich Garibaldis Schaaren zur Fortsetzung des Kampfes anschließen, sehr gering.

Eine gewiß nicht uninteressante Thatsache, die wir einer Berliner Corr. des „Vaterland" entnehmen ist, daß Berlin schon seit lange sein Kontingent zur Ausrüstung der Garibaldianer beiträgt. Schon seit drei Viertel Jahren wird dort verschiedenes Lederzeug auf kontraktlichen Abschluß für die Insurgenten gearbeitet. Eben so wenig dürfte es in größeren Kreisen bekannt sein, daß im Laufe des Sommers eine preußische Fabrik, die von Hartkopf in Solingen, die Lieferung von 30,000 Stück Gewehren für Garibaldi übernommen hat.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 25. Sept.

† Heute, 25. d., beginnt die Annahme und Einzeichnung der neu hinzukommenden Eleven für das hiesige technische Institut, dessen verschiedene Abtheilungen der höheren Realschule, Schule der Schönen Künste und für Musik ihren heurigen Kursus mit dem 1. Oktober anfangen. Mit letzterem Datum wird auch die neue niedere Realschule, welche mit Concession des h. k. k. Cultusministeriums der Leiter einer hiesigen Privatlehranstalt H. Józeſczyk zur speziellen Vorbereitung von Schülern für jenes Institut, eingerichtet eröffnet.

* Das hiesige Commissionshaus **Wieloglowski & Comp.** hat, wie wir aus dem „Ognisko" erfahren, neuerdings eine Niederlage von Fabrikaten aus der Stahlfabrik **Naylor Vickers & Comp.** in **Sheffield** in England errichtet. Es kommen hier Pflugsterzen, Sensen, Sicheln u. s. w. von ausgezeichnetem Stahl zu Fabrikpreisen mit Zuschlag der Transportkosten, Verzollung und nur 5 Prozent Commissionsgebühr zum Verkauf. Außerdem werden die stählernen **Kirchenglocken** dieser Fabrik empfohlen, wegen ihrer Leichtigkeit, des melodischen Klanges und ihrer Wohlfeilheit. Ihr Ton ist dreimal stärker als der bronzenen und sie selbst um zwei Drittel billiger als diese. Das Commissionshaus nimmt gesprungene bronzene Glocken im Tausch für stählerne an mit Berechnung des Bronzes nach reellem Werthe. Bei diesem Tausche kann man für eine bronzene Glocke eine größere stählerne und noch Bargeld darauf erhalten, da das Pfund Stahl in der Glocke 56 kr. und Bronze das Pfund 1 fl. 79 kr. österr. Währ kostet. — Dasselbe Handlungshaus hat den Auftrag, Leinen-Saamen anzukaufen und ersucht etwaige Verkäufer um Uebersendung von Proben nebst den Preisen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Eröffnung der **Czernawoda-Kustendsche** Eisenbahn zur Verbindung der Donau mit dem Schwarzen Meere wird Anfangs October erfolgen. Die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft hat sich, wie jetzt verlautet, mit der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft über den Anschluß ihrer Donaudampfboote in Czernawoda vereinigt, wodurch es ermöglicht wird, Reisende von London oder Paris in einer um 48 bis 60 Stunden kürzeren Frist nach Constantinopel zu befördern, als dies bisher auf irgend einer anderen Route, und namentlich über Marseille möglich war. Ebenso hat die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft sich auch mit der k. k. österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft über den Anschluß ihrer Schiffe an die nach Basiasch führende Eisenbahn verständigt, und hat die Absicht, im Anschluß an jene Bahnstation vom Beginne des nächsten Jahres eine zweite wöchentliche Eilfahrtverbindung zu eröffnen. Die Gesellschaft des österr. Lloyd wird dem Vernehmen nach ihrerseits die Dampfschifffahrtsverbindung zwischen Kustendsche und Constantinopel übernehmen.

— Das **Erträgniß des östrreichischen Telegrafenbetriebes** während der letzten zehn Jahren ist ein sehr glückliches. Jedes Jahr zeigt durchschnitlich eine Vermehrung von 52.300 Depeschen und 91.400 fl. Im Jahre 1859 kam auf circa 51 Einwohner eine Depesche van etwa 23 Worten. Man zählt 160 Telegrafenämter, davon 30 in den letzten Jahren den größten Theil der Privatdepeschen beförderten. Wien und Triest stehen in erster Linie, dann felgen Venedig, Pest, Prag und Verona als Aemter, deren jedes mehr als 10,000 Depeschen beförderte.

London, 22. September. Schluß-Consols $93^3/_8$; Wien 13.70. — Wochenausweis der engl. Bank: Notenumlauf: 20,85?.500 Pf. St.; Metallvorrath: 16,379.758 Pfd. St.

Wien, 24. Septemb. National-Anlehen zu 5% 74.80 Geld 75.— Waare — Neues Anleben 87.75 G. 88.75 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 64.25 G. 64.75 W. — **Aktien** der Nationalbank (pr. Stück) 742.— G. 744.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 168.80 G. 169.— W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1778.— G. 1780.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 120 (60%) Einz. 153.50 G. 154.— W. — **Wechsel** (3 Monate) auf: Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 114.15 G. 114.35 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 133.— G. 133.15 W. — K. Münzdukaten 6.35 G. 6.36 W. — Kronen 18.50 G. 18.53 W. — Napoleonsd'or 10.64 G. 10.65 W. — Russ. Imperiale 10.94 G. 10.95 W.

Krakauer Cours am 24. September. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 343 verlangt, 337 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler $74^3/_4$ verlangt, $73^3/_4$ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 135 verlangt, 133 bezahlt. — Russische Imperials fl. 11 — verl., 10.80 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.75 verlangt, 10.50 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.35 verl., 6.25 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.40 verl., 6.30 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. $100^3/_4$ verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung $87^1/_2$ verl., $86^1/_2$ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung $68^1/_2$ verlangt, 67 bez. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währung $75^1/_2$ verlangt, 74 bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons mit der Einzahlung 60% fl. österr. Währ. 158 verl., 156 bez.

Neueste Nachrichten.

Paris, 22 September. Ihre Majestät die Königin Isabella und der König mit den k. Hoheiten sind gestern glücklich in Barcelona angekommen und mit großem Enthusiasmus empfangen worden. Im Augenblick der Abfahrt von Mahon hat die Königin, die sich am Bord der Fregatte „Prinzessin von Asturien" befand, durch den Bruch einer Stange des Verdeckzeltes eine Quetschung am Kopfe erhalten. Ihrer Majestät wurde sofort zur Ader gelassen; die Verletzungen sind auf dem Wege der Heilung, ohne daß sich weitere unangehme Erscheinungen einstellen.

Triest, 24. September. Ein sardinischer Kriegsdampfer von 12 Kanonen, Commandant Marchese d'Asti ist hier angekommen, angeblich mit Depeschen aus Sinigaglia für den Statthalter. Die Einfahrt in den Hafen wurde ihm vorläufig nicht gestattet.

Turin, 22. Sept. Die Regierung hat entschieden, daß die französischen Gefangenen, welche zur päpstlichen Armee gehörten, ihren Familien sofort zurückgegeben werden sollen.

Turin, 23. September. Die Proclamation Garibaldis an die Palermitaner vom 17. lautet: Die Palermitaner, unerschrocken beim Bombardement, waren stark gegen die Verführer, welche von Annexion sprachen. In Rom werden wir das italienische Königreich proclamiren. Man wollte in Palermo die Annexion, damit ich den Faro nicht passire, man wollte in Neapel die Annexion, damit ich den Volturno nicht überschreite; aber so weit noch Fesseln in Italien zu brechen sind, werde ich vorwärts gehen, oder meine Gebeine in den Wind säen."

Der „Perseveranza" wird aus **Turin** vom 22. geschrieben: Der Commandant der Belagerungsarmee vor Ancona hat den in dieser Stadt weilenden Fremden 3 Tage Frist zur Ordnung ihrer Angelegenheiten gewährt. Cialdini erhielt das Großkreuz des Militär-Ordens von Savoyen. Der **Verlust** der **Piemontesen** bei Castel Fidardo beträgt bei 1000 Mann und 11 Officiere an Todten und Verwundeten.

Nach Briefen der „Ind. belge" aus **Rom** wären die Piemontesen bereits in Narni angelangt. Endlich erzählte man, daß, als sie vor Città di Castello erschienen wären, diese Stadt capitulirt, aber die Rechte des Papstes reservirt hätte. Der General soll diesen Vorbehalt angenommen, der Divisionsgeneral v. Sonnaz aber sich geweigert haben, darauf Rücksicht zu nehmen, indem er befahl, die Fahne und das Wappen des Papstes herabzunehmen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 24 September 1860.

Angekommen sind die HH. Gutsb.: Wladimir Gf. Łoś aus Podolien. Alexander Niedźwiedzki aus Wańkowice. Heinrich Kurdwanowski aus Częstochau. Maurizius Komorowicz a. Kijów.

Abgereist sind die HH. Gutsb.: Johann Lastowiecki n. Siesza. Alfred Bogusz n. Rzemień. Tymoleon Mochnacki nach Hodow. Moriz Gf. Scipio nach Frankreich. Michael Szyrmaj n. Lemberg. Franz Wolański n. Podolien. Ferner: Franz Träger, k. k. Minst. Konzepist, nach Wien. Ignatz v. Zabierzowski, Bezirks-Vorsteher, nach Łańcut.

Amtsblatt.

N. 12688. **Edict.** (2115. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte werden über Einschreiten des k. Sächsischen Gerichtsamtes in Großenhain und einwilligende Erklärung der k. k. Finanz-Procuratur die Inhaber der aus dem Nachlasse des Gutsbesitzers Johann Traugott Büttner in Treugeböhla in Verlust gerathenen westgalizischen Grundentlastungs-Schuldverschreibung Nr. 1734 ddto. 1. November 1853 ausgestellt am 24. Jänner 1857 über 500 fl. auf Johann und Agnes Łopackie lautend, aufgefordert, diese Obligation binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen um so gewisser hiergerichts vorzulegen, widrigenfalls dieselbe für amortisirt erklärt würde.

Krakau, am 11. September 1860.

L. 12688. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym Edyktem, iż w skutek wezwania Sasko-królewskiego urzędu w Grossenhain i zezwolenia c. k. finansowéj prokuratoryi, posiadacze zgubionéj z pozostałości właściciela ziemskiego Jana Traugotta Büttnera z Treugebeli pochodzącéj obligacyi indemnizacyjnéj zachodniéj Galicyi do L. 1734 ddto. 1. Listopada 1853 a dnia 24. Stycznia 1857 na sumę 500 złr. na rzecz Jana i Agneszki Łopackich wystawionéj, wzywają się, aby tę obligacyą w przeciągu jednego roku, szesciu tygodni i trzech dni tém pewniéj w tutejszym Sądzie złożyli, w przeciwnym razie ta obligacya unieważnioną zostanie.

Kraków, dnia 11. Września 1860.

Z. 11625. **Edict.** (2077. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten und zwar: der Frau Victoria Komar, und den Erben des Joseph Komar als: Constantin, Leokadia, Sigmund, Alexander und Louise Komar mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Hr. Gruenbaum das Ansuchen gestellt an dieselben den Auftrag zu ertheilen, binnen 14 Tagen den Nachweis zu liefern, daß die laut Hauptb. Gem. XVII. Chrzanów vol. nov. 12 pag. 600 n. 12 on. zu ihren Gunsten vollzogene Pränotation der Streitanhängigkeit der Summe pr. 14,035 fl. 7½ gr. pol. sammt Gerichtskosten pr. 50 fl. CM. gerechtfertigt worden sei oder wenigstens in der Rechtfertigung schwebe, widrigens dieselbe sammt den ob dieser Lastenpost haftenden Superlasten über weiteres Einschreiten des Bittstellers extabulirt und gelöscht werden würde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Geissler mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 20. August 1860.

Z. 660. **Kundmachung** (2108. 2-3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung:

1. der Bespeisung der gesunden und kranken Häftlinge bei dem k. k. Kreisgerichte im Verwaltungsjahre 1861 — dann

2. zur Sicherstellung der Lieferung und zwar a) von 71³/₆ Klafter harten Brennholzes — 87 Centner Lagerstroh — 736 Pfund Unschlitt, 65 Pfd. Unschlittkerzen — 6935 Stück Lampendochte — dann der nöthigen Schmiedearbeit und Schuhschmiere für das Gefangenhaus und b) von 71 Klafter harten Brennholzes — 36 Pfd. 16 Loth Unschlitt — und 1210 Stück Lampendochte für das Kreisgerichtsgebäude, endlich

3. zur Ergänzung und Herstellung von Inventarial-Gegenständen für das Gefangenhaus im Verwaltungsjahre 1861 bei diesem k. k. Kreisgerichte eine öffentliche Licitation und zwar: für die Unternehmung ad 1 am 3. October 1860 und für die Unternehmungen ad 2 und 3 am 4. October 1860 und den nachfolgenden Tagen um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Das Vadium beträgt für die Unternehmung ad 1 235 fl. ö. W., ad 2 a) 95 fl. ö. W. ad 2 b) 54 fl. ö. W. und ad 3) 43 fl. ö. W., die übrigen Licitationsbedingnisse können am Tage vor der Licitation bei dem k. k. Kreisgerichte eingesehen werden.

Auch schriftliche mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Offerten werden bei der Verhandlung angenommen werden.

Neu-Sandez, am 15. September 1860.

Nr. 6061. **Kundmachung.** (2143. 1-3)

Von Seite der Krakauer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Podgórzer städtischen Propination, auf die Zeit vom 1sten November 1860 bis Ende October 1863, am 11. October d. J. eine Licitations- und Offert-Verhandlung, in der Podgórzer Magistrats-Kanzlei um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis auf ein Jahr, von welchem 10 Procent als Vadium zu erlegen sind, beträgt 6727 fl. öst. W. (Sechs Tausend Siebenhundert Siebenundzwanzig Gulden). Die näheren Bedingungen können in der Magistrats-Kanzlei zu Podgórze 3 Tage vor dem Licitationstermine eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 20. September 1860.

N. 2684. **Edict.** (2125. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bochnia wird hiemit kundgemacht, es sei über Einschreiten de pr. 31. Mai l. J. N. 2684 des Samuel Monderer wider Anton Mikulski beide aus Cząsławice um die executive Veräußerung der dem Letzteren gehörigen sub Nr. 7 in dem genannten Dorfe liegenden Realität wegen schuldigen 168 fl. und 26 fl. 25 kr. ö. W. s.N.G. in die executive Veräußerung dieser Realität gewilligt, und hiezu drei Tagfahrten auf den 3. October, 5. November und 3. December d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden. Wozu Kauflustige vorgeladen werden.

Diese Wirthschaft besteht aus einem Wohnhause mit angebautem Stalle, einer Scheune und 3½ Joch Grundes, die sämmtlichen Gebäude sind aus weichem Materiale.

Das bei der Licitation zu erlegende Vadium beträgt 20 fl. ö. W.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Bochnia, am 4. Sept. 1860.

N. 13301. **Edykt.** (2132. 3)

Gdy rewers p. Zygmunta hr. Załuskiego dowodzący doręczenie nakazu zapłaty z dnia 21go Sierpnia 1860 L. 11889 dotychczas nie nadszedł, przeto c. k. Sąd zawiadamia na mocy dekretu nadwornego z dnia 11. Maja 1833 Nr. 2612 tegoż p. Zygmunta hr. Załuskiego w Grabkach w Królestwie Polskiem zamieszkałego, i z dnia 21go Sierpnia 1860 L. 11889 wydany został następujący nakaz zapłaty:

Nakazuje się dłużnikowi wekslowemu W. Panu Zygmuntowi hr. Załuskiemu na mocy przyjętego przez niego wekslu dnia 24. Czerwca 1857 w Robczycach wystawionego w trzech miesiącach od daty wekslu w Tarnowie zapłacić się mającego, aby zapłacił sumę wekslową 6300 złr. w. a. z procentami po 6% od sta od 1. Czerwca 1860 i z kosztami prawnemi w ilości 5 złr. 64 kr. w. a. przyznanemi, posiadaczce wekslu Rebece Kroo w trzech dniach pod surowością egzekucyi wekslowéj, lub aby w tym samem terminie podał do Sądu zarzuty swoje możliwe, o czém się zawiadamia Pana Zygmunta hr. Załuskiego do rąk postawionego mu w osobie p. adwokata Dra Serdy z substytucyą p. Dra Jarockiego kuratora.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 18. Września 1860.

Nr. 3150. **Verlautbarung.** (2121. 3)

Vom Myslenicer k. k. Bezirksamte wird im Grunde Ermächtigung der Wadowicer k. k. Kreisbehörde vom 22. August 1860 Z. 8867 bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der für das Jahr 1860 auf der Głogoczower Kreisstraße aufzuführenden Conversations-Baulichkeiten nämlich:

1. der Herstellung eines neuen Canals,
2. der Herstellung sieben neuer Schläuche, und
3. der Herstellung der nöthigen Brückengeländer,

zur Licitationsverhandlung drei Termine, für den 27sten September, dann für den 10. und 23. October 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Bezirksamtskanzlei festgesetzt werden.

Der Fiscalpreis beträgt:

bei der Herstellung des Canals 123 fl. 80 kr.
bei der Herstellung der Schläuche 413 „ 59½ „
und bei der Herstellung der Brückengeländer . . . . . . 14 „ 11 „
öst. Währ.

Unternehmungslustige werden zu dieser Licitationsverhandlung mit dem Beifügen eingeladen, daß vor der Licitation ein 10proc. Vadium zu erlegen sein wird, und daß die übrigen Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können.

K. k. Bezirksamt Myslenice, 13. Sept. 1860.

Z. 12598. **Edict.** (2113. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß zufolge hohen k. k. oberlandesgerichtlichen Erlasses vom 23. Juli 1860 Z. 10245 über den großjährigen Johann Rogowski, Sohn des Mathäus Rogowski, wegen nachgewiesenen Blödsinn zur Wahrung des Stammvermögens desselben die Curatel verhängt, und zum Curator dessen Schwager, Teofil Parvi bestellt werde.

Krakau, am 28. August 1860.

N. 12598. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do publicznej wiadomości, iż w moc c. k. dekretu Sądu wyższego w Krakowie z dnia 23go Lipca 1860 do L. 10245 nad pełnoletnim synem Mateusza Rogowskiego to jest nad Janem Rogowskim z powodu obłąkania jego na umysle, kuratela się rozciąga, i jego szwagra Teofila Parwiego kuratorem mianuje się.

Kraków dnia 28 Sierpnia 1860.

N. 4680. **Edict.** (2098. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamt Biała als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Agnes Jakubiec aus Wilkowiec der executive Verkauf der der Marianna Spiewak gehörigen sub Nr. 48 in Wilkowiec gelegenen Realität wegen Hereinbringung der Forderung von 244 fl. 56⅝ k. CM. und 28 fl. 33 kr. CM. c. s. c. bewilligt und hiezu als Licitationstermin der 24. October, 23. November und 21. Decbr. 1860, jedesmal um 10 Uhr früh beim hiesigen k. k. Bezirksamte mit dem bestimmt werden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt nicht unter der Höhe der Forderung, wegen welcher die pfandweise Beschreibung, der in die Execution gezogenen Realität geschehen ist, hintangegeben wird.

Die näheren Bedingnisse sind in den angeschlagenen Edicten und bei Gericht einzusehen. Die Kauflustigen werden hiemit vorgeladen.

Biała, am 4. September 1860.

Nr. 867. **Kundmachung.** (2127. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichtspräsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der verschiedenen Erfordernisse des k. k. Kreigerichtes und des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes in Rzeszow auf das Verwaltungsjahr 1861 am 3. October 1860 und den folgenden Tagen eine öffentliche Licitation bei diesem k. k. Kreisgerichte wird abgehalten werden.

Die sicherzustellenden Erfordernisse sind:

1. Die Bespeisung
   a) für gesunde Häftlinge von beiläufig 31,025 Portionen mit einem Vadium von 232 fl. ö. W.
   b) von eben so viel Brodportionen mit einem Vadium von 93 fl. ö. W.
   c) für kranke Häftlinge mit einem Vadium pr. 29 fl. ö. W.
2. 276 Klafter hartes Brennholz mit einem Vadium von 262 fl. ö. W.
3. An Beleuchtungsmateriale: 30 W. Pfund Millykerzen, 200 W. Pfund Unschlittkerzen, 700 W. Pfund doppelt raffinirtes Ripsöl, 150 W. Elle Hohldochte, 50 W. Ellen flache Dochte, mit einem Vadium von 41 fl. ö. W. — ferner 881 Wien. Pfund Lampenunschlitt, 8369 baumwollene Dochte, 64 W. Pfd. Unschlittkerzen, dann Schweinfett mit Knochenmark zum Schuhschmieren, Kinruß und 120 W. Pfd. ordinärer Seife mit einem Vadium von 39 fl. ö. W.
4. An Kanzleimaterialien: 1 Rieß Klein-Median-Kanzlei, 1 Rieß Groß-Kanzlei, 1 Rieß Groß-Konzept, 90 Rieß Klein-Kanzlei, 90 Rieß Klein-Konzept, 20 Rieß Bütten-, 3 Rieß Großpackpapier, 228 Bund Federkiele und andere geringere Kanzleierfordernisse, mit einem Gesammt-Vadium pr. 78 fl. ö. W.
5. An Bekleidungsmaterialien: 78 W. Ellen Zwillich, 1212 W. Ellen Leinwand, 99 W. Ellen Futter-Leinwand und allenfalls 70 Paar Schnürschuhe, mit einem Vadium von 63 fl. ö. W.
6. Ferner 69 Zentner Kornlagerstroh, 70 weißblechene Menageschüsseln, 724 Birkenkehrbesen, Binderarbeiten, Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten, Schmiedearbeiten, Schneiderarbeiten, diese zur Herstellung von Arrestantenkleidungs- und Wäschsorten, Buchbinderarbeiten, die Erfordernisse zur Reparatur der Arrestantenmontur-, Wäsche-, Schuhe- und Bettensorten.

Zu dieser Licitation werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse bis zum Tage der Licitation in den Präsidialkanzlei des k. k. Kreisgerichtes, sodann aber bei der Licitations-Commission eingesehen werden können, und daß auch schriftliche mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Offerte entweder vor oder bei der Verhandlung, im letzteren Falle der Licitationscommission übergeben werden können.

Rzeszów, am 17. September 1860.

N. 1959.civ. **Edict.** (2123. 1-3)

Vom Ciężkowicer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am 14. October 1817 Mathias Gnygiel, Ganzbauer zu Lipnica ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt des Jakob Michalik, Kaspar und Agnes Gnygiel als gesetzlicher Erben unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Adalbert Michalik abgehandelt werden würde.

Ciężkowice, am 31. December 1859.

Z. 3597 civ. **Edict.** (2093. 2-3)

Das k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß die dem Johann Banek in Bestwin gehörige Realität Nr. 99 sammt Zugehör wegen an Frau Auguste Alker schuldigen 735 fl. ö. W. bei der zum 17. October 1860 Früh 10 Uhr hiergerichts abzuhaltenden dritten Executionstagfahrt auch unter dem mit 1060 fl. 50 kr. ö. W. erhobenen Schätzungswerth werde hintangegeben, sonst aber die im Edict vom 29. Febr. 1860 Z. 1046 angedeuteten Bedingnisse beibehalten werden, wozu Kauflustige mit dem Vadium von 106 fl. ö. W. versehen, eingeladen sind.

Biala, am 26. Juni 1860.

Wiener - Börse - Bericht

vom 20. September.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	59.—	59 25
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	74.40	74.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	95.—	95 50
Metalliques zu 5% für 100 fl.	62.25	62 50
dtto. „ 4½% für 100 fl.	54.50	55.—
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	116.—	120 —
„ 1854 für 100 fl.	87 50	88 —
„ 1860 für 100 fl.	87 25	88.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.25	15.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	88 —	90.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	83.—	84.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	83 —	84 —
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	96.—	— —
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	85.—	86.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	63.50	64 —
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	62 —	63 —
von Galizien zu 5% für 100 fl.	63 —	64 —
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	60.—	61 —

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	744	746
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	169 —	169.30
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	528 —	532 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1774 —	1776 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM oder 500 Fr.	250 50	251.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	181 50	182.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	111 50	112 —
der Theißb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 120 fl. (60%) Einz.	140 —	141.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einzahlung	152.—	153.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	382.—	383.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	140 —	155.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	350.—	355 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	320.—	325 —

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	99.—	100 —
	10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98 —
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	98 50	90.—
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	— —
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	86 —	86.25
Galiz. Kredit-Anstalt C. M.	zu 4% für 100 fl.	84.—	85 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	106 —	106.25
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	93.—	94.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	108. —	109.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.75	38.—
Esterhazy zu 40 fl. CM.	81 —	81.50
Salm zu 40 „	36 —	37 —
Palffy zu 40 „	34 —	35.—
Clary zu 40 „	35.—	36.—
St. Genois zu 40 „	35.—	36 —
Windischgrätz zu 20 „	25 —	23.—
Waldstein zu 20 „	54.—	25 —
Keglevich zu 10 „	13 —	14 —

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	114 25	114 50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 2%	114.50	114.50
Hamburg, für 100 M. B. 2%	101 —	101 25
London, für 10 Pfd. Sterl. 4%	133.25	132.40
Paris, für 100 Franken 3½%	53.10	53 55

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —40 Nkr.	6 fl. —39 Nkr.
„ vollwichtige Duk.	6 fl. —40 „	6 fl. —38 „
Kronen	18 fl. — 30 „	18 fl. —55 „
Napoleonsd'or	10 fl. —68 „	— fl. —— „
Ruß. Imperiale	10 fl. —95 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
24	2	329‴ 13	14'4	69	Süd West schwach	heiter		3'0	14 5
	10	29 24	10 0	88	Ost „	„			
25	6	29 39	7'4	78	„ „	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Zwei Beilagen.

Amtsblatt.

Nr. 5956. (2101. 3)

Kundmachung.

Bei der galiz. k. k. Postdirection erliegen die im nachstehenden Verzeichnisse angeführten, in Woynilów, Bojan, Łącko, Stanislau und Krakau aufgegebenen als unbestellbar zurückgelangten Fahrpostsendungen.

Die Aufgeber und sonstigen Parteien, welche einen gegründeten Anspruch auf eine dieser Sendungen haben, werden aufgefordert ihren Anspruch längstens binnen drei Monaten vom Tage dieser Kundmachung angefangen um so gewisser geltend zu machen, als nach fruchtloser Verstreichung dieser Frist nach dem §. 31 der Fahrpostordnung vom 6 Juli 1838 das Amt gehandelt werden wird.

Post-Nr.	Aufgabsort	Bestimmungsort	Adresse	Inhalt	Werth fl.	Werth kr.	Gewicht ℔	Gewicht L.	Porto fl.	Porto kr.	Anmerkung
1	Wojnilów	Tarnów	Georg Ungvari	B.-N.	13	.	.	.	.	11	
2	Bojan	Prag	Katharina Palivez	„	2	.	.	.	.	15	
3	Łącko	Tarnów	Adam Morawski	Schriften	12000	.	.	.	7	43	
4	Stanislau	Lemberg	Lewicki	Efecten	10	.	.	7	.	24	
5	„	Wien	Krycaniuk	B.-N.	2	.	.	.	.	15	
6	„	Stryjówka	Brzozowski	Dok.	5	.	.	1½	.	15	
7	„	Lemberg	Moraziewicz	B.-N.	5	25	.	½	.	9	
8	„	Triest	Semion	„	2	10	.	.	.	16	
9	Krakau	Neu-Titschein	Gradzicka	Dok.	20	.	6	22	.	34	
10	„	Barabuth	Jäger	B.-N.	5	.	.	.	.	14	
11	„	Podlipie	Kołodziéj	„	1	.	.	.	.	10	
12	„	Gyula	Latazjc	„	2	.	.	.	.	56	
13	„	Dombrowa	Domino	Dok.	.	.	10	.	.	18	
14	„	Kronstadt	Janrak	B.-N.	2	.	.	.	.	16	
15	„	Zara	Swiatnicki	„	2	.	.	.	.	28	
16	„	Lemberg	Benoni	S. M.	30	.	.	.	.	37	
17	„	Piotrków	Zwalosiński	Dok.	3	.	.	18	.	26	
18	„	Ancona	Jarmakowski	B.-N.	5	.	.	.	.	18	
19	„	Weseli	Matłoch	„	3	.	.	.	.	13	
20	„	Mrzygloda	Szaflik	„	1	.	.	.	.	13	
21	„	Triest	Zerel	Dok.	5	.	3	16	1	84	
22	„	Paris	Jundzil	„	6	.	7	.	13	26	
23	„	Sandomierzyce	Jaśkowski	B.-N.	3	.	.	.	.	13	
24	„	Stry	Bugay	„	3	.	.	.	.	23	
25	„	Pest	Ciesielski	„	1	.	.	.	.	12	
26	„	Wien	Schwanenfeld	Dok.	3	.	3	12	1	20	
27	„	Szegedin	Konga	„	4	45	.	.	.	14	
28	„	Tarnów	Ptaszyńska	„	.	.	.	3	.	15	
29	„	Wien	Cygan	B.-N.	5	.	.	.	.	12	
30	„	Gratz	Schon	„	26	25	.	.	.	41	
31	„	Wien	Maruszczak	„	2	.	.	.	.	12	
32	„	Ancona	Mastoch	„	5	.	.	.	.	17	
33	„	Dembica	Pasterski	Dok.	8	.	1	16	.	33	
34	„	Lemberg	Selvester	„	27	.	1	16	.	64	
35	„	Prag	Slizak	B.-N.	1	.	.	.	.	13	
36	„	Miszkolcz	Glauber	S. M.	.	15	.	.	.	20	
37	„	Bostor	Lipmann	B.-N.	45	.	.	.	.	45	

Von der k. k. galizischen Post-Direction.

Lemberg, am 6. August 1860.

L. 5956.

Obwieszczenie.

W przechowaniu c. k. dyrekcyi poczt galicyjskich znajdują się w następującym wykazie wyszczególnione, w urzędach pocztowych w Woyniłowie, Bojanach, Łącku, Stanisławowie i w Krakowie nadane posyłki poczty wozowéj, które niemogą podług adresu być doręczone do miejsca nadania zwrócone były.

Wzywa się zatém nadawców i interesowanych, którzy do własności tych posyłek prawo sobie roszczą, aby w przeciągu trzech miesięcy od wydania niniejszego obwieszczenia tem pewniéj po takowe z dowodami własności się zgłosili, ile że po upływie tego terminu, §. 31 przepisu pocztowego z dnia 6. Lipca 1838 zastósowany zostaje.

Numer	urząd nadawczy	miejsce przeznaczenia	adres	przedmiot załączony	wartość złr.	wartość c.	waga ℔	waga Ł.	porto zł.	porto c.	Uwaga
1	Woyniłów	Tarnów	Grzegórz Ungvari	B. N.	13	.	.	.	.	11	
2	Bojan	Praga	Katarzyna Palivez	„	2	.	.	.	.	15	
3	Łącko	Tarnów	Adam Morawski	pisma	12000	.	.	.	7	43	
4	Stanisławów	Lwów	Lewicki	efekta	10	.	.	7	.	24	
5	„	Wiedeń	Krycaniuk	B. N.	2	.	.	.	.	15	
6	„	Stryjówka	Brzozowski	dok.	5	.	.	1½	.	15	
7	„	Lwów	Moraziewicz	B. N.	5	25	.	½	.	9	
8	„	Tryest	Semion	„	2	10	.	.	.	16	
9	Kraków	Nowy-Tytczyn	Gradzicka	dok.	20	.	6	22	.	34	
10	„	Barabuth	Jäger	B. N.	5	.	.	.	.	14	
11	„	Podlipie	Kołodziéj	„	1	.	.	.	.	10	
12	„	Gyula	Latazjc	„	2	.	.	.	.	56	
13	„	Dombrowa	Domino	dok.	.	.	10	.	.	18	
14	„	Kronstadt	Janrak	B. N.	2	.	.	.	.	16	
15	„	Zara	Swiatnicki	„	2	.	.	.	.	28	
16	„	Lwów	Benoni	S. M.	30	.	.	.	.	37	
17	„	Piotrków	Zwalosiński	dok.	3	.	.	18	.	26	
18	„	Ankona	Jarmakowski	B. N.	5	.	.	.	.	18	
19	„	Weseli	Matłoch	„	3	.	.	.	.	13	
20	„	Mrzygłoda	Szaflik	„	1	.	.	.	.	13	
21	„	Tryest	Zerel	dok.	5	.	3	16	1	84	
22	„	Paryż	Jundzil	„	6	.	7	.	13	26	
23	„	Sandomierzyce	Jaśkowski	B. N.	3	.	.	.	.	13	
24	„	Stryj	Bugay	„	3	.	.	.	.	23	
25	„	Peszt	Ciesielski	„	1	.	.	.	.	12	
26	„	Wiedeń	Schwanenfeld	dok.	3	.	3	12	1	20	
27	„	Szegedyn	Konga	„	4	45	.	.	.	14	
28	„	Tarnów	Ptaszyńska	„	.	.	.	3	.	15	
29	„	Wiedeń	Cygan	B. N.	5	.	.	.	.	12	
30	„	Gratz	Schon	„	26	25	.	.	.	41	
31	„	Wiedeń	Maruszczak	„	2	.	.	.	.	12	
32	„	Ankona	Mastoch	„	5	.	.	.	.	17	
33	„	Dembica	Pasterski	dok.	8	.	1	16	.	33	
34	„	Lwów	Selvester	„	27	.	1	16	.	64	
35	„	Praga	Slizak	B. N.	1	.	.	.	.	13	
36	„	Miszkolcz	Glauber	S. M.	.	15	.	.	.	20	
37	„	Bostor	Lipmann	B. N.	45	.	.	.	.	45	

Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lwów, dnia 9. Sierpnia 1860.

Nr. 1263. (2103. 3)

Kundmachung

über die zu Folge hohen k. k. Landes-General-Commando-Verordnung Abth. 5 Nr. 4256 ddto. Lemberg am 4. September 1860 behufs Sicherstellung der Militär-Verpflegs-Bedürfnisse vom 1. November resp. 1. December 1860 bis Ende November 1861 abgehalten werdenden öffentlichen Offerts-Verhandlungen im Bezirke.

A. Lieferung.

Am 28. September 1860 Vormittags 10 Uhr in der k. k. Verpflegs-Bezirks-Magazins-Amtskanzlei zu Podgórze wegen Lieferung von 4700 n. ö. Metzen Korn à 75 Pfd. pr. Metzen in 3 Monats-Raten vom 1. December 1860 bis Ende Februar 1861. Offerte werden auf das ganze Quantum und auf kleinere Partien jedoch nicht unter 200 Metzen angenommen und sind selbe mit 10% Vadium in der Amtskanzlei des Magazins bis Schlag 12 Uhr Mittags am Behandlungs-Tage einzureichen. Später einlangende Offerte, werden als Nachtrags-Offerte behandelt werden.

B. Subarrendirung.

Die Subarrendirungs-Verhandlung wird gepflogen: In	Am Tage um 10 Uhr Vormittags	In der Bequartirungs-Station	täglich Portionen: Brod à 51½ Loth	Hafer à ⅛ Metzen	Heu à 10 Pfd.	Streustroh à 3 Pfd.	monatlich in: Lagerstroh Gebünde à 12 Pfd.	Klafter Brennholz hartes im Winter	hartes im Sommer	weiches im Winter	weiches im Sommer	Metzen à 30 Pfd. harte Hohlzkohle im Winter	im Sommer	Pfund Kerzen im Winter	im Sommer	Maß Brennöl im Winter	im Sommer	Ellen Lampendochte im Winter	im Sommer	Diese Erforderniß wird zur Subarrendirung verhandelt auf die Pachtzeit: von	bis	Erforderniß für Durchmärsche von 4 zu 4 Tagen (Portionen): Brod à 51½ Loth	Hafer à ⅛ Metzen	Heu à 10 Pfd.
K. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Magazins-Kanzlei zu Podgórze	28. Septber. 1860	Krakau und Podgórze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	200	.	600	.	150	.	1. Novbr. 1860	30. April 1861			
			.	.	508	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1. December 1860	30. Septbr. 1861	.	.	320
			.	.	.	590	5000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		30. Novbr. 1861			
K. k. Bezirksamt zu Wadowice	10. October 1860	Wadowice	410	140	.	140	600	.	.	.	.	100	100	.	.	100	50	25	12½	1. December 1860	31. Juli 1861	400	320	.
			.	.	112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		30. Sebtbr. 1861	.	.	320
K. k. Bezirksamt zu Myslenice	11. dto.	Myslenice	120	140	.	140	100	12	6	18	9	.	.	.	.	20	10	5	2½	1. December 1860	31. Juli 1861	400	320	.
			.	.	112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		30. Septbr. 1861	.	.	320
K. k. Bezirksamt zu Kenty	15. dto.	Kenty	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1. December 1860	31. Juli 1861	400	320	.
																					30. Septbr. 1861	.	.	320
K. k. Bezirksamt zu Biała	16. dto.	Biała	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1. December 1860	31. Juli 1861	400	320	.
																					30. Septbr. 1861	.	.	320

Auch für die Subarrendirungs-Behandlungen gilt rücksichtlich der Einreichung der Offerte das Obengesagte. Sowohl betreff der Lieferung als der Subarrendirung gelten die bestehenden Normen und können die näheren Bedingnisse in der Kanzlei des k. k. Verpflegs-Bezirks-Magazin zu Podgórze eingesehen werden.

K. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Magazin zu Podgórze, am 12. September 1860.

N. 3887. (2078. 3)

Kundmachung.

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez wird über Ansuchen des Krakauer k. k. Landesgerichtes vom 30sten Mai 1860 Z. 5096 zur Vorname der behufs Einbringung der, vom Herrn Stanislaus Fürsten Jabłonowski wider Frau Justine Skibicka ersiegten Forderung von 190 Duk. in Gold vollw. sammt 5% Zinsen seit 14. Juli 1856 den Executionskosten pr. 14 fl 6 kr. ö. W. und 151 fl. 3¼ kr. ö. W., so wie den ferner noch vorkommenden Einbringungskosten bewilligten executiven öffentlichen Feilbietung der, der Schuldnerin Frau Justine Skibicka laut dom. 141 pag. 449 n. 12 här. eigen gehörigen Hälfte der im Jasloer Kreise liegenden Güter Staszkówka auch Staszkowa genannt, die Tagfahrt in zwei Terminen nämlich auf den 25. October und 22. November 1860 bei diesem k. k. Kreisgerichte hiemit ausgeschrieben, welche Feilbietung bei diesen zwei Terminen jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden.

1. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen ohne Uebernahme irgend einer Gewährleistung, und mit Ausschluß des bereits ermittelten und erhobenen Grundentlastungs-Capitals.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Gutshälfte im Betrage von 21,566 fl. 49⁴/₈ kr. ö. W. angenommen unter welchem Betrage bei den zwei ersten Feilbietungs tagfahrten diese Gutshälfte nicht hintangegeben werden wird.
3. Jeder Kauflustige hat vor Stellung des Anbotes 10% des Schätzungswerthes im Pauschalbetrage pr. 2200 fl. ö. W. im Baaren oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in galizisch ständischen Pfandbriefen, in den gedachten Werthpapieren aber nur

nach dem letzten vom Meistbieter auszuweisenden Curse und nicht über deren Nennwerth als Vadium zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. — Das Vadium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbietungs-Bedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Meistbieter aber gleich nach beendeter Feilbietung zurückgestellt werden.

4. Der Käufer ist verpflichtet ein Drittheil des Kaufschillings binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, in welches Drittheil das im baaren erlegte Vadium eingerechnet werden wird, die übrigen zwei Drittheile aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Erlag an das Depositenamt des k. k. Sandezer Kreisgerichtes, oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Meistbotes zur Befriedigung gelangenden Satzposten zu berichtigen und bis zur erfolgenden Berichtigung die 5 Procent Zinsen hievon stets halbjährig im Voraus an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. — Jene aus dem Meistbote zur Befriedigung gelangenden Satzforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer in seine Zahlungspflicht zu übernehmen.

Der Ersteher hat die 5 Procent Zinsen von ned bei ihm bleibenden 2/3 Theilen des Kaufschillings vom Tage der Einführung in den physischen Besitz der restandenen Gutshälfte zu zahlen.

5. Nach Erlag der ersten Kaufschillingsrate wird der Ersteher auch ohne sein Anmelden in den physischen Besitz der gekauften Gutshälfte eingeführt werden, seit welcher Zeit alle Steuern, Gemeindeabgaben und öffentliche Lasten, so wie alle Gefahren ihn treffen.

6. Zugleich mit der Uebergabe der Gutshälfte wird dem Ersteher auch das Eigenthums-Decret ausgefertigt, und er als Eigenthümer intabulirt, dagegen seine Verpflichtung die rückständigen zwei Drittheile des Kaufschillings unter der Strenge der Relicitation auf die hier im 4. Punkte angedeutete Weise zu berichtigen und zu verzinsen im Passivstande dieser Gutshälfte intabulirt und alle gegenwärtig darauf haftenden Lasten auf den Kaufschilling übertragen werden. — Die für die Uebertragung des Eigenthums zu entrichtende Gebühr ist vom Ersteher allein und aus Eigenem zu bestreiten.

7. Sollte der Ersteher die hier gestellten Zahlungsbedingnisse nicht erfüllen, so steht es dem Executionsführer oder jedem Tabular-Gläubiger frei, die Güter auf des Erstehers Kosten und Gefahr auch bei einer einzigen Feilbietung und selbst unter dem Schätzungswerthe hintangeben zu lassen, in welchem Falle das erlegte Angeld und die allenfalls von dem ersten Ersteher geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherstellung für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und in dem Maße zurückgestellt werden, als bei der Wiederversteigerung sich keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.

8. Sollte weder bei dem ersten noch bei dem zweiten Feilbietungstermine diese Gutshälfte um oder über den Schätzungswerth veräußert werden, so wird für diesen Fall zur Festsetzung der erleichternden Feilbietungsbedingungen die Tagfahrt auf den 22. November 1860 um 4 Uhr Nachmittags anberaumt, und hiezu sämmtliche Hypothekargläubiger der Güter mit dem Beifügen hiergerichts zu erscheinen vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für beitretend werden angesehen werden.

9. Den Kauflustigen wird gestattet den Landtafelauszug, Schätzungsact, und das ökonomische Inventar der Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen und abschriftlich zu erheben.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Theile, dann der Miteigenthümer und erklärter Erbe der Fr. Justine Skibicka Hr. Alexander Skibicki in Staszkówka wohnhaft, endlich sämmtliche Hypothekargläubiger, und zwar die Direction der ersten österreichischen Sparkasse in Wien, die Direction der galizisch-ständischen Creditanstalt in Lemberg, die Krakauer k. k. Finanz-Procuratur bezüglich der Lastenpost dom. 113 pag. 118 n. 1 on. und der intabulirten Messalien und des Zehents Nr. 15 on. nicht minder die Krakauer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction zu eigenen Händen, dagegen diejenigen Gläubiger, welche mit ihren Forderungen nach dem 7. November 1858 ob diese Gutshälfte in die Landtafel gelangten, so wie diejenigen, denen die Verständigung von der Feilbietungsausschreibung, so wie von den nachfolgenden in dieser Angelegenheit zu erlassenden Bescheiden entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, mittelst Edictes und zu Händen des aufzustellenden Curators in der Person des Hrn. Landesav. Dr. Zieliński mit Substituirung des Hrn. Landesadv. Dr. Pawlikowski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 23. Juli 1860.

N. 3887. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu rozpisuje na wezwanie Sądu krajowego Krakowskiego z dnia 30 Maja 1860 do L. 5096 przymusową sprzedaż publiczną połowy dóbr Staszkówki czyli Staszkowy w obwodzie Jasielskim położonych a do p. Justyny Skibickiéj według ks. wł. 141 st. 449 n. 12 wł. jako własność należących w celu zaspokojenia wierzytelności przez p. Stanisława Księcia Jabłonowskiego przeciw Justynie Skibickiéj wywalczonéj w ilości 190 dukatów hol. ważkich w złocie wraz z odsetkami 5% od 14. Lipca 1856 liczyć się mającemi, kosztami egzekucyjnemi w ilości 14 Złr. 6 kr. w. a. i 151 Złr. $3^1/_4$ kr. w. a. jako téż późniejszemi kosztami egzekucyjnemi, z wyznaczeniem dwóch terminów t. j. na dzień 25. Października i na 22. Listopada 1860 zawsze o godzinie 10. zrana w Sądzie tutejszym, a to pod następującemi warunkami:

1. Rzeczone dobra sprzedają się ryczałtowo niebiorąc za jakikolwiek ubytek odpowiedzialności, oraz z wyjątkiem kapitału już wydobytego i podniesionego za powinności poddańcze.
2. Cenę wywoławczą stanowi wartość szacunkowa tych dóbr w ilości 21,566 złr. $49^4/_8$ kr. w. a. niżéj téj ceny atoli w pierwszych dwóch terminach tych dóbr się niesprzeda.
3. Chęć kupienia mającego obowiązkiem jest, przed rozpoczęciem licytacyi złożyć jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj 10% ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 2200 złr. w. a. gotówką lub w publicznych na okaziciela brzmiących obligacyach długu Państwa lub téż w galicyjskich stanowych listach zastawnych, które to papiery według ostatniego kursu, którym się ma nabywca wykazać, a nie według ich imiennéj wartości obliczać się mają. Zakład nabywcy zatrzyma się w celu zabezpieczenia wykonania warunków licytacyjnych, innym zaś współkupującym zostanie wydanym, zaraz po ukończeniu licytacyi.
4. Kupiciela obowiązkiem będzie, złożyć trzecią część ceny kupna w przeciągu dni 30 po doręczeniu mu uchwały akt licytacyi potwierdzającéj, do depozytu sądowego z wliczeniem zakładu w gotówce złożonego, drugie zaś dwie trzecie części ma nabywca w przeciągu 30 dni po doręczeniu tabeli płatniczéj i w miarę téjże albo przez złożenie gotówką do depozytu Sądu obwodowego w Nowym-Sączu lub przez przyjęcie pozycyi według ceny kupna do zaspokojenia następujących uiścić, oraz, dopóki to uiszczenie nie nastąpi odsetki po 5% od od tychże dwóch trzecich części zawsze półrocznie z góry do depozytu składać. Wypłatę zaś tych wierzytelności hipotecznych do zaspokojenia z ceny kupna przypadających, którychby wypłacenia przed upływem terminu wypowiedzenia może zawarowanego niechciano przyjąć, ma nabywca obowiązek przyjąć na siebie. Nabywca ma również płacić odsetki po 5% od dwóch trzecich części u niego zostających ceny kupna od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie kupionéj połowy dóbr rzeczonych.
5. Po złożeniu pierwszéj raty ceny kupna nabywca nawet bez zgłoszenia się jego w fizyczne posiadanie kupionéj połowy dóbr wprowadzonym zostanie, od któregoto czasu wszystkie podatki, powinności gminne i ciężary publiczne, niemniéj wszelkie niebezpieczeństwa on ponosić będzie.
6. Równocześnie z oddaniem połowy dóbr otrzyma nabywca także dekret własności i zostanie za właściciela zaintabulowanym, zaś obowiązek jego uiszczenia zaległych dwóch trzecich części ceny kupna pod surowością relicytacyi w sposób w punkcie 4. tutaj opisany oraz płacenia odsetków od tychże zostanie w stanie biernym téjże połowy dóbr zaintabulowanym, niemniéj wszystkie na téjże zahipotekowane ciężary na cenę kupna przeniesione zostaną. Należytość do przeniesienia własności przypadającą ma nabywca sam z własnego zapłacić.
7. Gdyby nabywca tych tu wymienionych warunków niewypełnił, natenczas wolno będzie nietylko egzekucyę prowadzącemu, ale także każdemu wierzycielowi tabularnemu, dobra te sprzedać na koszta i niebezpieczeństwo nabywcy nawet w jednym terminie licytacyjnym i to niżéj ceny szacunkowéj, w którymto razie służyć będą, zadatek złożony oraz dalsze spłaty, któreby już poczynił, na zabezpieczenie odpowiedzialności, do któréj się zobowiązał i te wtenczas tylko i o tyle zwrócone mu będą, o ile się podobna odpowiedzialność i obowiązek wynagrodzenia przy relicytacyi nie wykaże.
8. Na przypadek gdyby téj połowy dóbr ani przy pierwszym ani przy drugim terminie licytacyjnym wyżéj ceny szacunkowéj sprzedać nie było można, wyznacza się w celu ułożenia lżejszych warunków licytacyjnych termin na 22. Listopada 1860 o godzinie 4téj popołudniu, na który wszyscy wierzyciele hipoteczni dóbr rzeczonych w Sądzie tutejszym stanąć mają, w razie bowiem przeciwnym uważaćby się musiało nieobecnych za przystępujących do większości głosów tych, którzy na terminie stanęli.
9. Chęć kupienia mającym wolno wyciąg tabularny, akt szacunkowy i inwentarz ekonomiczny przeglądnąć w registraturze Sądu tutejszego, lub téż sobie odpisy tych aktów porobić.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi otrzymują uwiadomienie obie strony, daléj współwłaściciel i spadkobierca ś. p. Justyny Skibickiéj, p. Alexander Skibicki w Staszkówce zamieszkały, wreszcie wszyscy wierzyciele hipoteczni t. j. Dyrekcya pierwszéj austryackiéj kasy oszczędności w Wiedniu, Dyrekcya towarzystwa kredytowego stanów galicyjskich w Lwowie, c. k. Prokuratura w Krakowie względem pozycyi cięż. dom. 113 pag. 118 n. 1 cięż. tudzież względem zaintabulowanego mesznego i dziesięcin n. 15 cięż. niemniéj c. k. Dyrekcya funduszu indemnizacyjnego w Krakowie, do własnych rąk, zaś owi wierzyciele, którzy z swemi pretensyami do tabuli krajowéj weszli względem téj połowy dóbr po 7. Listopada 1858 równie jak ci, którym obecnie uwiadomienie o rozpisaniu licytacyi jakotéż o następnych w téj sprawie wyjść mających uchwałach, albo zupełnie lub téż na czasie doręczonem być niemogło, niniejszem obwieszczeniem i do rąk ustanowionego kuratora w osobie p. adwokata krajowego Dr. Zielińskiego z substytucyą p. adwokata krajowego Dra Pawlikowskiego.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 23. Lipca 1860.

N. 1370. **Kundmachung.** (2118. 3)

Von der k. k. mähr.-schles. Finanz-Landes-Direction wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. August d. J. Z. 35454/751:

a) die tarifmäßige Einhebung der Verzehrungssteuer und des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Mai 1859 angeordneten 20procentigen Zuschlages zu der Verzehrungssteuer, dann der Gemeindezuschläge von allen, in dem für die Stadt Brünn gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Verzehrungssteuer-Tarife aufgeführten Artikeln, dann
b) die Einhebung der Weg- und Brückenmauth in der Station Brünn auf de Dauer eines Jahres, d. i. vom 1. November 1860 bis Ende October 1861 und mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf die Dauer der V.-Jahre 1862 und 1863 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden wird.

1. Die Versteigerung wird am 11. October 1860, um 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Brünn abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Anbote, welche letztere mit einer Stempelmarke zu 36 Nkr. versehen sein müssen, und zwar zuerst bezüglich der beiden unter a und b angeführten Objecte vereint, dann aber auch bezüglich der Weg- und Brückenmauth gesondert angenommen werden.
2. Der Ausrufspreis als einjähriger Pachtschilling für die vereinte Verpachtung der Verzehrungssteuer sammt dem außerordentlichen Zuschlage und der Gemeindezuschläge, dann der Weg- und Brückenmauth beträgt 360,597 fl. $30^1/_2$ kr., wovon auf die Verzehrungssteuer und den außerordentlichen Zuschlag 246,528 fl. $90^1/_2$ kr., auf die Verzehrungssteuer-Gemeindezuschläge 74,023 fl. 40 kr. und auf die Weg- und Brückenmauth 40,045 fl. entfallen.

   Der Ausrufspreis für die Pachtung der Weg- und Brückenmauth allein beträgt 40,045 fl.
3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Landesgesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine Untersuchung wegen Verbrechen verfallen sind, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

   Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder nur aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die Letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre:
4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat vor der Licitation das Vadium im Baaren, oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenkurse u. z.:
   a) wer einen Anbot für die vermeinte Pachtung der Verzehrungssteuer nebst Zuschlägen und der Weg- und Brückenmauthgebühren zu stellen beabsichtigt, zehn Prozent des Ausrufspreises mit dem Betrage von 36,059 fl. 73 kr.
   b) Wer blos die Weg- und Brückenmauth zu pachten willens ist, mit dem 6. Theile des Ausrufspreises, somit den Betrag von 6674 fl. 17 kr. ö. W. bei der Licitations-Commission zu erlegen.

   Es ist gestattet, dieses Vadium auch bei einer k. k. Gefällskassa zu erlegen, in welchem Falle der Unternehmer die Quittung jener Kassa, welche das Vadium in Empfang genommen hat, der Licitations-Commission zu übergeben hat.
5. Die Genehmigung des Licitationsactes steht dem Finanzministerium zu, und es wird sich ausdrücklich vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf das erzielte Bestbot demjenigen Offerenten zuzuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen und die sonstigen Verhältnisse als der Geeignetste befunden werden wird.

   Dieser Vorbehalt erstreckt sich aber nicht auf die abgesonderten Anbote für die Mäuthe, rücksichtlich welcher die im Allgemeinen bestehenden Vorschriften in Anwendung kommen.

   Für den Fall, als ein ganz gleicher mündlicher und schriftlicher Anbot vorkommen sollte, wird dem mündlichen, — unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.
6. Nach geschlossener Licitation wird kein nachträglicher Anbot mehr angenommen.
7. Bei schriftlichen Anboten ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch Folgendes zu beobachten:
   a) Dieselben müssen bis incl. den 10. October 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Brünn versiegelt überreicht werden, indem später eingebrachte Offerte als nachträgliche Anbote angesehen und daher nicht mehr berücksichtigt werden.
   b) Die schriftlichen Anbote müssen das Object, auf welches geboten wird, dann den Betrag der angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Offerenten mit Vor- und Zunamen, dann Beifügung des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen.
   c) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert aufstellen, so haben sie in dem Offerte auszudrücken, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.
   d) Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klausel beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent diese Bedingungen genau befolgen wolle.

      Von Außen müssen diese Eingaben als „Offerte" für das zu benehmende Object bezeichnet sein. Das Formulare eines liegt bei.
   e) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkt der Einreichung für den Offerenten, für die Finanzverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben den Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.
8. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese derselben übergeben.
9. Den Anfang des Licitationsactes macht die Versteigerung der vereinten Objecte Verzehrungssteuer (sammt 20 Procent Zuschlag) nebst dem Gemeindezuschlage und der Weg- und Brückenmauth; nach Abschluß dieses Actes wird zur Versteigerung der Mauth allein geschritten werden.
10. Die näheren Licitationsbedingnisse werden vor der Licitation vorgelassen, es können dieselben aber auch während der gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser k. k. Finanz-Landes-Direction und bei der hiesigen k. k. Finanz-Bezirks-Direction, dann bei den k. k. Finanz-Landes-Directionen in Wien, Prag, Lemberg und Krakau eingesehen werden.

Formular

eines schriftlichen Offertes für die vereinten Objecte.

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Verzehrungssteuer des Gemeindezuschlages und der Weg- und Brückenmäuthe (oder für die Pachtung der Weg- und Brückenmauth) in der Stadt Brünn für das V.-Jahr 1861, d. i. für die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende October 1861 mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die V.-Jahre 1862 und 1863 der Jahrespachtschilling von fl. kr. ö. W. (mit Ziffern) d. i. Gulden Neukreuzern (mit Buchstaben), wobei ich beifüge, daß mir die Kontraktsbedingnisse genau bekannt sind, und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

Als Vadium lege ich im Anschlusse den Betrag von (mit Buchstaben auszudrücken) bei, oder lege ich die nachfolgenden Staatspapiere im Betrage von oder: lege ich die Kassaquittung der k. k. über das erlegte Vadium bei.

am 1860.

Eigenhändige Unterschrift, Charakter und Aufenthaltsort.

Von Außen.

(Nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Brünn und Bezeichnung des Vadiums.)

Offert für die Pachtung der

A. Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages, dann der Weg und Brückenmäuthe oder:

B. Weg- und Brückenmäuthe in der Stadt Brünn.

Brünn, am 7. September 1860.

Z. 5022. **Kundmachung.** (2099. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Biała wird bekannt gemacht, daß an die Stelle des mit dem Edicte vom 13. Juli 1860 Z. 3528 für den vermißten Jacob Homa bestellten Curators Hrn. Adv. Ehrler der Hr. Landesadv. Dr. Neusser in Biała bestellt wurde.

Biała, am 5. September 1860.

Nr. 3948. **Kundmachung.** (2120. 3)

Zur Sicherstellung der Bespeisung der hierortigen Inquisiten und Sträflinge für die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende October 1861 wird die öffentliche Licitationsverhandlung am 10. October 1860 um 10 Uhr Vormittags hieramts abgehalten.

Die Licitations-Bedingnisse können jederzeit hieramts eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Neumarkt, am 11. Septbr. 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtsblatt.

Z. 8753. **Kundmachung.** (2114. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der dem Herrn Gustav Düring mit dem h. g. rechtskräftigen Urtheile vom 17. Jänner 1859. Z. 16747 zuerkannten im Lastenstande der Nachlaßmasse nach Alexander Schreiber gehörigen, in der Gemeinde Płoki Krakauer Kreises gelegenen Berggruben laut Krakauer Bergbuch I. p. 240 und 241 n. 6 on. zu Gunsten des Hrn. Gustav Düring intabulirten Forderung von 1000 Thaler sammt 4 Procent Verzugszinsen vom 1. Juli 1855 den Gerichtskosten pr. 12 fl. 19 kr. ö. W. den Executionskosten pr. 10 fl. 62 kr. ö. W., wie auch der gegenwärtigen mit 36 fl. 93 kr. ö. W. zuerkannnten Executionskosten die executive öffentliche Feilbietung nachstehender

1. der Alexander Schreiber'schen Nachlaßmasse gehörigen in der Gemeinde Płoki gelegenen Bergentitäten, als:
   a) des Grubenfeldes Celina auf Eisenerz mit 5 Grubenfeldmassen sammt Zugehör,
   b) der Galmeihalde Minerva von 70978 []Klafter sammt Zugehör,
   c) der Galmeihalde Cecilia von 12641 [] Klafter sammt Zugehör, ferner
2. der executiv geschätzten Effecten, als:
   a) der Grubenmassen, der auf, in oder bei den Bergentitäten vorgefundenen im Pfändungs- und Schätzungsprotocolle näher specificirter Natural-Materialien bestände, der zur Betreibung der Bergwerke erforderlichen Geräthschaften, Werkzeuge u. s. w., ferner
   b) der im Hypotheken- und Bergbuche nicht vorkommenden auf der Herrschaft Płoki befindlichen Kaiser Franz Joseph Eisenhütte, so wie der dazu gehörigen im Schätzungsacte näher specificirten Wohngebäude, Schmieden, Scheuern und Werkschoppen in zwei Terminen am 18. October und 15. November 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte unter den nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Zum Ausrufspreise der obigen Bergentitäten sammt den Mobilien wird der Schätzungswerth von 51114 fl. 46 kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat die Summe von 5110 fl. ö. W. im Baaren oder in kais. öster. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditsanstalt sammt den hiezu gehörigen Coupons, welche nach dem letzteren Curse der vom Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden Krakauer Zeitung jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches baar erlegt, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation alsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Ersteher ist verpflichtet den dritten Theil des Meistbotes gegen Rücknahme des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen und gegen Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides womit der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der entstandenen Bergwerke auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine eigene Kosten, übergeben werden wird.
4. Die übrigen $^2/_3$ des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle, dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5 Procent vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes der erstandenen Bergentitäten und Mobilien halbjährig decursiv in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Bergwerke die darauf haftenden Steuern und sonstigen damit verbundenen öffentlichen und Gemeindeabgaben zu tragen, wie auch jene Lasten, deren Zahlung die Hypothekargläubiger vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des gebotenen Kaufpreises auf Rechnung desselben zu übernehmen.
6. Nach Erlag des ersten Drittheils des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jener Berggruben ertheilt, derselbe auch ohne sein Ansuchen als Eigenthümer im Activstande desselben und dessen Verbindlichkeit die übrigen $^2/_3$ des Kaufpreises sammt 5 Procent Zinsen der 4. Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen im Lastenstande jener Bergentitäten intabulirt; hingegen werden alle übrigen Lasten mit Ausnahme derjenigen, welche zufolge die Gläubiger beim Ersteher zu belassen sich erklären und worüber Letzterer sich auszuweisen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums dieser Bergentitäten und für die oberwähnte Intabulation hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
7. Sollten diese Berggruben auch bei dem zweiten Termine nicht um den Schätzwerth an Mann gebracht werden können, so wird die Tagsatzung auf den 15. November 1860 um 11 Uhr Vormittag zur Einvernehmung der Gläubiger nach §. 148—152 G. O. behufs Festsetzung erleichternder Bedingungen bestimmt, worauf dann ein weiterer Feilbietungstermin festgesetzt und bei solchem diese Berggruben sammt Mobilien auch unter dem Schätzungswerth feilgeboten werden.
8. Sollte der Käufer irgend einer Licitationsbedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr uud Kosten die Relicitation auch ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchen die Berggruben sammt Mobilien um jeden Preis auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden und der kontraktbrüchige Käufer bleibt für den hieraus entspringenden Schaden nicht nur mit seinem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich. Die Strenge der Relicitation und die hieraus enspringende Verantwortlichkeit des wortbrüchigen Erstehers wird gleichzeitig mit der Intabulation des Eigenthums des Erstehers im Lastenstande der erstandenen Berggruben sichergestellt.
9. Hinsichtlich der auf diesen Bergentitäten haftenden Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Steueramt Jaworzno mit dem gewiesen, daß der Schätzungsact, wie auch der Tabular-Auszug dieser Bergentitäten hiergerichts eingesen werden kann.

Von dieser Feilbietungs-Ausschreibung werden beide Theile, dann Herr David Freund, die k. k. Finanz-Procuratur Namens des h. Aerars, wie auch jene Hypothekargläubiger, die nach dem 1. Juni 1860 in das Bergbuch gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den zum Curator bestellten Adv. Dr. Zyblikiewicz mit Substituirung des Adv. Dr. Samelson verständigt.

Krakau, am 28. August 1860.

N. 8753. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, iż na zaspokojenie p. Gustawowi Düringowi prawomocnym wyrokiem tutejszego Sądu z dnia 17. Stycznia 1859 L. 16747 przeciw masie spadkowéj ś. p. Aleksandra Schreibera przyznanéj w stanie biernym do masy wzmiankowanéj należących w gminie Płoki w obwodzie Krakowskim położonych kopalń — podług ks. górniczéj I. p. 240 i 241 n. 6 on. na rzecz p. Gustawa Düringa hipotecznie ubezpieczonéj sumy 1000 tal. wraz z procentami 4% od dn. 1. Lipca 1855 — kosztami sądowemi w ilości 12 złr. 19 kr. w. a. kosztami egzekucyjnemi w ilości 10 złr. 62 kr. w. a. oraz obecnie w sumie 36 złr. 93 kr. w. a. przyznanemi, odbędzie się w tutejszym c. k. Sądzie publiczna przymusowa licytacya:

1. Kopalń masy spadkowéj Aleksandra Schreibera własnych, w Gminie Płoki położonych, jakoto:
   a) kopalni rudy żelaznéj Celina zwanéj z pięcioma gniazdami górniczemi,
   b) kopalni galmanu Minerwa zwanéj objętości 70,978 sążni kwadr. z przynależytościami,
   c) kopalni galmanu Cecylia obszaru 12,641 kwad. sążni wraz z przynależytościami.
2. Egzekujnie oszacowanych przedmiotów, jakoto:
   a) gniazd górniczych na powierzchni ziemi, w kopalniach lub przy takowych znajdujących się przedmiotów w protokule zajęcia i oszacowania bliżéj wyrażonych materyałów, oraz narzędzi do zarządu kopalń służących i t. d., daléj
   b) w księdze hipotecznéj i g rniczéj nie znajdującéj się w dobrach Płoki położonéj hamerni żelaza cesarza Franciszka Józefa — wraz z należącemi do niéj aktem oszacowania objętemi mieszkalnemi budynkami, kuźniami, szopami i t. p., a to na dniu 18. Października i 15. Listopada 1860, każdą razą o godzinie 10téj przedpołudniem, a to pod następującemi warunkami:

1. Cena wywołania kopalń wzmiankowanych wraz z ruchomościami wspomnianemi wynosi 51,114 złr. 46 kr. w. a.
2. Chęć kupna mający obowiązanym jest wadium w ilości 5110 złr. w. a. w gotówce albo w ces. austr. obligacyach państwa lub w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego wraz z należącemi kuponami, a to podług ostatniego kursu w „Krak. Ztg.", którą licytanci do aktu licytacyi dołączą, wyrażonego — do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć; kurs tych papierów nominalnéj ich wartości przewyższać niemoże. Wadium w gotówce złożone nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna wliczoném, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.
3. Nabywca obowiązanym jest trzecią część ceny kupna (za odebraniem wadium złożonego w papierach państwa lub listach zastawnych, jednakże za potrąceniem wadium w gotówce złożonego) w przeciągu dni 30. po doręczeniu uchwały akt licytacyi do wiadomości Sądu przyjmującéj do depozytu sądowego złożyć, po czém mu te kopalnie i bez jego żądania lecz na własny koszt w fizyczne posiadanie oddane będą.
4. Drugie dwie trzecie części ceny kupna wypłaci nabywca w dniach 30. po prawomocności tabeli płatniczéj, a to podług téjże wraz z procentem po 5% od ceny kupna, któryto procent od dnia odebrania tychże kopalń w fizyczne posiadanie w półrocznych ratach decursive do depozytu Sądu krajowego w Krakowie składać będzie.
5. Nabywca obowiązanym jest od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie kopalni powyższe podatki i inne z posiadaniem tychże kopalń połączone publiczne i gminne należytości opłacać jakotéż ciężary, których wypłaty wierzyciele przed umówionym lub prawnym terminem wypowiedzenia odebraćby niechcieli w miarę ceny kupna i na rachunek téjże przyjąć.
6. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna dekret dziedzictwa nabytych kopalń nabywcy nawet bez jego żądania wydanym, tenże bez żądania jego jako ich właściciel w stanie czynnym — jego obowiązek zaś do spłacenia drugich dwóch trzecich części ceny kupna z procentem po 5% rocznie, stósownie do punktu 4go niniejszych warunków w stanie biernym tychże kopalń zaintabulowanym będzie, ciężary zaś hipoteczne względem pozostawienia których u nabywcy wierzyciele zezwolenia przedłożą — wyextabulowanemi i na złożoną i intabulowaną cenę kupna przeniesionemi zostaną. Należytości za przeniesienie własności i za intabulacyą resztującéj ceny kupna, nabywca z własnych funduszów bez pretensyi zwrotu zapłaci.
7. W razie gdyby kopalnie te na drugim terminie za cenę szacunkową sprzedanemi nie zostały, do wysłuchania wierzycieli, celem ułożenia lżejszych warunków licytacyi termin na dzień 15. Listopada 1860 o godzinie 12éj w południe z tym dodatkiem się wyznacza, że następnie kopalnie te w jednym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedanemi będą.
8. W razie gdyby nabywca któremukolwiek warunkowi licytacyi zadość nieuczynił, natenczas na jego stratę i koszta relicytacya bez poprzedniego nowego oszacowania w jednym terminie przedsięwziętą zostanie i w tym kopalnie te za jakąkolwiek cenę nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedanemi zostaną, a nabywca niedotrzymujący warunków powyższych za wszelką możliwą ztąd powstać mogącą stratę nietylko wadium ale całym majątkiem odpowiedzialnym będzie. Niniejszy rygor relicytacyi i wynikająca ztąd odpowiedzialność nabywcy jednocześnie z intabulacyą tegoż za właściciela kopalń nabytych, jednocześnie w stanie biernym zabezpieczoną zostanie.
9. Względem podatków i innych należytości na kopalniach tych ciążących chęć kupna mający zasięgnąć mogą bliższych wiadomomości w c. k. Urzędzie podatkowym w Jaworzniu. Akt oszacowania, równie jak i wyciąg hipoteczny długów na kopalniach tych ciążących w tutejszéj registraturze przejrzanemi być mogą.

O rozpisaniu téj licytacyi strony interesowane i wierzyciele hipoteczni, oraz ci, którzy po dzień 1. Czerwca 1860 do ksiąg hipotecznych swe pretensye wnieśli, lub téż którymby uchwała obecna zupełnie lub téż dość wcześnie doręczoną niezostała do rąk ustanowionego dla nich kuratora adwokata sądowego p. Dra Zyblikiewicza, którego zastępcą p. adwokat Dr Samelsohn mianowanym zostaje.

Kraków, dnia 28. Sierpnia 1860.

Z. 13640. **Edict.** (2111. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Magistrates der königl. Hauptstadt Krakau de praes. 5. September 1860 Z. 13640 aus politischen Rücksichten die Feilbietung der verbrannten laut Hptbch. G. IX. Piasek vol 1 nov. pag. 559 n. haer. 5 und eod. pag. 560 n. här. 6 den Eheleuten Kajetan und Barbara Domańskie beziehungsweise der Nachlaßmasse nach denselben eigenthümlich gehörigen sub Nr. 125 G. IX. Piasek alt Nr. 20 neu liegenden Realität hiergerichts in drei Terminen, das ist am 10. October, 8. November und 5. December 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden erleichternden Bedingungen abgehalten werden wird.

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der zu veräußernden Realität mit 254 fl. 1 kr. CM. oder 266 fl. $71^1/_2$ kr. öst. W. angenommen und diese Realität an obigen Terminen um jeden Anbot auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, 10 Protent des Schätzungswerthes, das ist den Betrag 27 fl. ö. W. als Vadium zu Handen der Licitationscommission im Baaren zu erlegen, welcher dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach beendeter Licitation zurückgestellt wird.
3. Der Ersteher ist verbunden die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des Vadiums binnen 14 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact bestätigenden hiergerichtlichen Bescheides an das Depositenamt dieses Gerichtes zu erlegen, die andere Kaufschillingshälfte dagegen wird einstweilen beim Käufer belassen und auf der erstandenen Realität mit der Verbindlichkeit zur Zahlung der 5 Procent Zinsen sichergestellt; doch ist der Käufer schuldig jene Hypothekargläubiger, welche die Zahlung ihrer Forderungen vor dem etwa bedungenen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings auf sich zu nehmen und die übrigen gemäß der Zahlungsordnung binnen 30 Tagen nach Rechtskraft derselben zu befriedigen.
4. Sobald der Ersteher die eine Kaufschillingshälfte erlegt hat, wird ihm auf seine Kosten die erstandene Realität in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdecret der erkauften Realitätt ausgefolgt und derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer derselben intabulirt, alle Hypothekarlasten werden extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen. Die Kaufschillingsgebühr und die von der Einverleibung des Eigenthumsrechtes und des rückständigen Kaufschillings entfallende Gebühr hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.
5. Der Käufer ist gehalten vom Tage der Uebernahme der verkauften Realität in den physischen Besitz die landesf. Steuer und sonstige Grundlasten selbst zu tragen, und von dem bei ihm verbleibenden Kaufschillingsreste 5 Procent Interessen in halbjährigen decursiven Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu Gunsten der Hypothekargläubiger zu erlegen, die Realität binnen zwei Jahren vom Tage der Uebergabe in den physischen Besitz gehörig aufzubauen.
6. Sollte der Ersteher irgend welcher Feilbietungsbedingung nicht Genüge leisten, so wird derselbe über Einschreiten des hierortigen Magistrates, der gegenwärtigen Eigenthümer oder eines Hypothekargläubigers kontraktsbrüchig erklärt und ohne neuer Abschätzung auf dessen Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine gemäß §. 449 galiz. G.-Ordg. die Relicitation vorgenommen.
7. Der Tabularextract und der Schätzungsact dieser Realität können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser Feilbietung werden der hierortige Magistrat, dann sämmtliche dem Wohnorte nach bekaunten Hypothekargläubiger, ferner die Erben der Eheleute Kajetan und Barbara Domańskie und zwar Stanislaus Domański, Marianna Zmora geb. Domańska, endlich die minderjährige Marianna Domańska durch deren Vormund Stanislaus Domański zu eigenen Händen, dagegen alle jene Gläubiger, welche nach dem 2ten December 1859 an die Gewähr gelangt sind, oder denen der gegenwärtige Bescheid entweder gar nicht oder nicht genug zeitlich zugestellt werden sollte, zu Handen des für dieselben schon früher bestellten Curators, Hrn. Adv. Dr. Alt, welchem Herr Adv. Dr. Grünberg substituirt wird, wie auch mittelst dieses Edictes verständigt.

Krakau, den 10. Septbr. 1860.

L. 13640. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd Krajowy podaje do wiadomości publicznéj, iż na żądanie Król. głów: miasta Krakowa de pracs. 5. Września 860 r. L. 13640. sprzedaną będzie ze względów publicznych zgorzała realność pod L. 125 starą w Gminie IX pod L. 20 nową ulica Garncarska położona według Ksiąg hipotecznych do małżonków Kajetana i Barbary Domańskich właściwie do masy po nich należąca — licytacya ta odbędzie się w tutejszym sądzie w trzech terminach to jest na dniu 10tym Października 8ym Listopada i 5tym Grudnia 1860 r. każdą razą o godzinie 9téj zrana pod następującemi ułatwiającemi warunkami:

1. Cenę wywołania ustanawia się w kwocie 254 złr. 1 kraj. mon. konw. czyli 266 złr. $71^1/_2$ kr. wal. aust. sądowem oszacowaniem sprzedać mającéj się realności objętéj i ta realność na powyższych terminach za każdą cenę ofiarowaną nawet niższą od ceny szacunkowéj sprzedaną będzie.
2. Każdy chęć kupna mający jest obowiązany, 10% wartości szacunkowéj t. j. sumę 27 złr. wal. austr. jako wadyum do rąk komisyi licytacyjnéj w gotówce złożyć, która najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wliczoną, innym licytującym zaś po skończeniu licytacyi zwróconą zostanie.
3. Nabywca jest obowiązany, jednę połowę ceny kupna, wliczając w téż wadyum, w przeciągu dni 14 od doręczenia rezolucyi potwierdzającéj akt licytacyi, do depozytu tutejszego sądu złożyć — druga zaś połowa ceny kupna zostanie tymczasowo przy nabywcy i będzie na nabytéj realności z obowiązkiem płacenia po 5 od sta od téjże zabezpieczoną: jednakże nabywca jest obowiązany, tych wierzycieli hipotecznych, którzyby swoje wierzytelności przed umówionym terminem wypowiedzenia przyjąć nie chcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć a innych stósownie do tabeli płatniczéj po prawomocnéj zaspokoić.
4 Skoro nabywca jednę połowę ceny kupna złoży, nabyta realność temuż w fizyczne posiadanie jego kosztem oddaną, dekre

własności nabytéj realności wydany, i tenże jako właściciel na koszt własny zaintabulowany będzie, wszystkie ciężary hipoteczne zaś wykreślone i na cenę kupna przeniesione zostaną. Należytość od kupna, do intabulacyi prawa własności i resztującéj ceny kupna nabywca z własnego majątku ponosić będzie.

5. Ma nabywca od dnia objęcia realności w fizyczne posiadanie podatki i inne ciężary gruntowe ponosić i od pozostałéj u niego reszty ceny kupna 5%w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu na rzecz wierzycieli hipotecznych opłacać, realność w przeciągu dwóch lat od dnia objęcia téjże w fizyczne posiadanie na należycie wybudować.
6. Gdyby nabywca któremukolwiek warunkowi licytacyi zadosyć nie uczynił, będzie na żądanie tutejszego magistratu, teraźniejszych właścicieli albo któregokolwiek z wierzycieli hipotecznych za niedopełniającego umowę uznany i relicytacya bez nowego oszacowania na stratę i koszt tegoż w jednym terminie stósownie do §. 449 postępowania sąd. galic. przedsięwziętą zostanie.
7. Wyciąg hipoteczny i protokół oszacowania mogą być w tutejszosądowéj registraturze przejźrane.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamia się magistrat tutejszy, jakotéż wszystkich wierzycieli hipotecznych z miejsca pobytu znanych tudzież spadkobierców po małżonkach Kajetanie i Barbarze Domańskich, jakoto: Stanisława Domańskiego, Marcyannę z Domańskich Zmorę i małoletnią Maryannę Domańską przez opiekuna Stanisława Domańskiego na ręce własne, zaś wszystkich tych wierzycieli, którzy z prawami swemi do hipoteki po dniu 2. Grudnia 1859 r. weszli, lub którymby niniejsza uchwała doręczoną być nie mogła, na ręce kuratora, już dawniéj w osobie P. adwokata Dr. Altha z następstwem P. adwokata Dr. Grünberga ustanowionego, jakotéż przez edykt niniejszy.

Kraków dnia 10 Września 1860 r.

N. 9872. **Edict.** (2106. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß zum Behufe der Aufhebung der Gemeinschaft, die executive Feilbietung der auf 5391 fl. 8 kr. ö. W. geschätzten der Thekla Otowska geborne Włyńska, Maria Firley geborne Włyńska und der Karoline Włyńska in 1/8 Theile, dem Franz Xaver und Thekla Mostowskie in 6/8 Theilen und der Thekla Mostowska in 1/8 Theile gehörigen Gutsantheile Pstrągowa Bentkowska genannt und Pstrągowa dolna auch Grabowszczyzna genannt, Tarnower Kreises, mit Ausnahme der Urbarialentschädigung und mit Ausschluß der der Rosalia Trzemeska geborne Zielińska dem Kajetan Łychowski der Johanna Domaradzka der Ludowika Zaharewicz dem Thadäus Łyszkowski endlich dem Andreas und Johann Trzemeskie gehörigen Antheil von dem Gutsantheile Pstrągowa dolna, Grabowszczyzna genannt, in zwei Terminen, und zwar: am 12. November und 10. December 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags von diesem Kreisgerichte wird abgehalten werden, an welchen zwei Terminen jene Gutsantheile nur über oder wenigstens um den Schätzungswerth werden hintangegeben werden, da ferner für den Fall als jene Gutsantheile an diesen zwei Terminen nicht au Mann gebracht würden, zur Einvernehmung der Gläubigern über die Feststellung allfälliger erleichternden Bedingungen eine Tagsatzung auf den 10. December d. J. um 4 Uhr Nachmittags anberaumt werde, und daß hierauf der 3. Feilbietungstermin wird ausgeschrieben werden, bei welchen jene Gutsantheile auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Kauflustige haben vor der Feilbietung als Vadium 540 fl. ö. W. entweder im Baaren oder in k. k. öffentlichen Staatsobligationen mit Coupons nach dem auszuweisenden Curswerthe jedoch nie über den Nennwerth, welches nach beendigter Feilbietung vom Ersteher zurückbehalten, dagegen den übrigen Licitanten zurückgestellt wird.

Die ausführlichen Feilbietungsbedingnisse, dann der Schätzungsact und der Landtafelauszug jener Gutsantheile können in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Wovon die betreffenden Miteigenthümer und Satzgläubiger und zwar die dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten: Rosalia Trzemeska geborne Zielińska, Andreas Trzemeski, Johann Trzemeski, Ludowika Zaharewicz, Johanna Domaradzka, Thadäus Łyszkowski, Kajetan Łychowski, und beziehungsweise dessen Nachlaßmasse zu Handen des bereits bestellten Curators, des hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski, ferner Gabriel Wyszkowski, Josef Wyszkowski, Xaver Mostowski, Ignaz Wasilewski, Marianna Wasilewska, Franz Bilański, Barbara Bilańska, Mathias Trzemeski und beziehungsweise dessen Pupillarmasse, Franciska Łychowska, Anna Krobicka, Xaver Cichowski, Peter Strzelecki und Anna erstverehlichte Łychowska und zweitverehelichte Stetkiewicz, endlich alle diejenigen, welche nach dem 12. Juni d. J. ein Hypothekarrecht auf jene Gutsantheile erwerben sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden sollte, zu Handen des für dieselben unter Einem in der Person des hiesigen Advokaten Dr. Bandrowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Rosenberg bestellten Curators und durch diese Edicte verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 24. Juli 1860.

N. 9872. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Tarnowie podaje do publicznéj wiadomości, że w celu zniesienia wspólnéj własności, przymusowa sprzedaż części dóbr Pstrągowy Bętkowską tudzież Pstrągowy dolnéj Grabowszczyzną zwanéj, w obwodzie Tarnowskim położonych z wyłączeniem indemnizacyi urbaryalnéj w wartości szacunkowéj sądownie wyznaczonéj w kwocie 5391 złr. 8 kr. w. a. w ósméj części powódce Tekli Otowskiéj urodzonéj Włyńskiéj, Maryi Firléj urodzonéj Włyńskiéj, Karolinie Włyńskiéj a w sześciu ósmych częściach pozwanem Franciszkowi Ksaweremu i Tekli Mostowskiéj, tudzież w jednéj ósméj części Tekli Mostowskiéj jak dom. 255 p. 2 n. 13 här. i p. 3 n. 14 här. daléj dom. 255 p. 26 n. 14 i 15 här. właściwych z wyłączeniem części Rozalii Trzemeskiéj urodzonéj Zielińska, Kajetanowi Łychowskiemu, Joannie Domaradzkiéj, Ludwice Zaharewiczowéj, Tadeuszowi Łyszkowskiemu, wreszcie Jędrzejowi i Janowi Trzemeskim tychże dóbr Pstrągowa dolna Grabowszczyzna zwanéj należących, najprzód w dwóch terminach t. j. na 12. Listopada i 10. Grudnia t. r. każdą razą o 10téj godzinie przedpołudniem z tym dodatkiem odbywać się będzie, że te części dóbr na tych dwóch terminach tylko nad, lub przynajmniéj za cenę szacunkową sprzedane będą i że w razie, gdyby te części dóbr przynajmniéj za cenę szacunkową sprzedane być niemogły, do przesłuchania wierzycieli tabularnych względem ustanowienia warunków ułatwiających termin na 10. Grudnia t. r. o godzinie 4téj popołudniu ustanawia się, poczem 3 termin licytacyi oznaczony będzie, na którym owe części dóbr i niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.

Chęć kupienia mający obowiązanym będzie, przez licytacyą złożyć zakład (vadium) w ilości 540 złr. w. a. a to w gotówce, lub też w papierach publicznych z bieżącymi kuponami wedle kursu na dniu licytacyi istniejącego, jednakowoż nigdy powyż wartości nominalnéj, którento zakład po skończonéj licytacyi najwięcéj ofiarującemu zatrzymaném, zaś reszcie kupujących natychmiast zwróconem zostanie. Reszta warunków licytacyi, tudzież wyciąg tabularny i akt szacunkowy tychże dóbr w tutejszéj registraturze przejrzane być mogą.

O czém się dotyczących współwłaścicielów i wierzycielów, a mianowicie z życia i pobytu niewiadomych t. j Rozalią Trzemeską urodzoną Zielińską, Jędrzeja Trzemeskiego, Jana Trzemeskiego, Ludwikę Zaharewiczową, Joannę Domaradzką, Tadeusza Łyszkowskiego i Kajetana Łychowskiego do rąk ustanowionego kuratora, tutejszego adwokata Dra Kaczkowskiego, tudzież Gabryela Wyszkowskiego, Józefa Wyszkowskiego, Ksawera Mostowskiego, Ignaca Wasielewskiego, Maryannę Wasielewską, Franciszka Bilańskiego, Barbarę Bilańską, Macieja Trzemeskiego, Franciszkę Łychowską, Annę Krobicką, Ksawera Cichockiego, Piotra Strzeleckiego i Annę Łychowską powtórnego małżeństwa Stetkiewiczową, nareszcie wszystkich tych, którzy po 12. Czerwca b. r. prawo tabularne na owych częściach dóbr nabyli, lub którzyby o téj licytacyi z jakiegobądź powodu niezostali zawiadomionemi do rąk tutejszego adwokata Dra Bandrowskiego z substytucyą Dra Rosenberga i przez te edykta się uwiadamia.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 24. Lipca 1860.

Z. 11809. **Edict.** (2129. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten der Erben des Karl und Valerian Jastrzębskie bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Tarnower Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 32 pag. 453 vorkommenden Gutes Uniszowa II. Schede Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission in Krakau vom 23. Jänner 1855 Z. 4538 für 1/3 Theil der obigen Güter bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 2083 fl. 57 4/8 kr. C.-M., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. November 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erforderniſſen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthal außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 22 August 1860.

Z. 1637 pr. **Licitations-Ankündigung.** (2130. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung

1. Der Bespeisung der Gefangenen des Tarnower k. k. Kreis- und städt. deleg. Bezirks-Gerichts im Verwaltungsjahr 1861 nach Umständen auch 1862 und 1863 ferner der Lieferung,
2. von 262 4/5 n. ö. Kltr. harten Buchenscheiterholzes für das Kreisgericht, städtisch-deleg. Bezirksgericht, Staatsanwaltschaft und das kreisgerichtliche Gefangenhaus in Tarnów auf das Verwaltungs-Jahr 1861,
3. von 359 1/4 wiener Ellen Zwilich, 2865 w. Ellen Leinwand, 258 w. Ellen Strohsackleinwand, 12 Paar Pantofel, 3 Wachmäntel nach Umständen auch von 96 Paar Schnürrschuhen und 96 Paar Sohlen zum Doppeln der Schnürrschuhe sammt Anfertigung der für die Gefangenen präliminirten Montursſorten,
4. von 300 w. Pfund Stearinkerzen, 182 1/2 wiener Pfund Unschlittkerzen, 544 w. Pfund Lampenöl, 5110 Stück Lampendochten, 78 w. Pfd. Schweinfett (mit Knochenmark und Kinruß) und 282 wien. Pfund ordinärer Seife,
5. von 10 Rieß Großkanzlei-Maschinpapier, 166 R. Kleinkanzlei-Maschinpapier, 200 Rieß Kleinkonzept-Maschinpapier, 20 Rieß Großkonzept-Büttenpapier, 6 Rieß Median-Maschinpapier, 4 Rieß Großpackpapier, 50 w. Pfund Spagatt, 60 wien. Pfund Siegellack, 180 Bund Federkiele, 12 Schachtel Zündhölzchen, 200 w. Ellen Packleinwand, 1000 w. Ellen Rebschnürr, 70 Schock Oblaten, 20 Loth schwarz-gelber Schnürre, 150 Halben Diente, 4 Dutzend Bleistifte und 4 Dutzend Rothstifte,
6. von 125 w. Zentner Kornlagerstrohes,
7. der Schmiedearbeiten für das kreisgerichtliche Gefangenhaus,
8. verschiedener Requisiten und Hauserfordernisse für das kreisgerichtliche Gefangenhaus, endlich zur Sicherstellung
9. des Rasirens und Haarschneidens der Gefänglinge,

auf das Verwaltungsjahr 1861 und für jede dieser Unternehmungen abgesondert, am 15. October 1860 und den folgenden Tagen um 9 Uhr Früh eine Licitation in dem Kreisgerichts-Gebäude abgehalten werden wird.

Das Vadium für die Unternehmung:

zu 1.	632 fl.	österr.	Währ.
zu 2.	228 fl.	"	"
zu 3.	99 fl.	"	"
zu 4.	67 fl.	"	"
zu 5.	133 fl.	"	"
zu 6.	7 fl.	"	"
zu 7.	3 fl.	"	"
zu 8.	15 fl.	"	"
zu 9.	4 fl.	"	"

und zwar im Baaren oder in gesetzlich gestatteten, cursmäßig, doch nicht über den Nominalwerth zu berechnenden 5 oder 4% öffentlichen Obligationen.

Zu dieser Licitation werden Unternehmungslustige mit dem eingeladen, daß sie die Bedingungen hiergerichts einsehen können und daß auch schriftliche den Bedingnissen entsprechende und vorschriftsmäßig eingerichtete Offerten vor und während der Licitation der Licitations-Commission übergeben werden können.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 17. September 1860.

N. 3881. **Obwieszczenie.** (2124. 1-3)

Podaje się do powszechnéj wiadomości, iż stósownie do Rozporządzenia Wysokiego c. k. Rządu krajowego z dnia 31. Sierpnia 1860 Nr 25925 sprzedane będą przez publiczną licytacyą w dniu 4go Października r. b. o godzinie 10téj przedpołudniem naczynia browarniane we wsi Krowodrzy, w domu do szpitala świętego Łazarza należącym, jakoto:

2 kilsztoki,
3 rynny drewniane,
1 kadź okuta trzema żelaznemi obręczami,
1 kocioł miedziany z przykrywą,
1 kadź wielka czworograniata, pobita trzema obręczami żelaznemi,
1 lasy do suszenia słodu,
1 przycier do zalewu zboża pod słód i
4 skrzynie na wsypkę zboża.

Chęć licytowania mający zechcą się w miejscu i czasie oznaczonym zajdować.

Z c. k. Urzędu powiatowego Mogilskiego.

Kraków, dnia 18. Września 1860.

N. 4396. **Edykt.** (2107. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski Zygmuntowi Żuławskiemu, Szymonowi Żuławskiemu, Ludwikowi Kossuthowi i Emilii z Kossuthów Żuławskiéj a w razie ich śmierci tychże spadkobiercom, niniejszym edyktem oznajmia się, iż przeciw takowym Adryan, August, Amalryk 3 imion hr. Mailly w tutejszym Sądzie pod dniem 18. Sierpnia 1860 do L. 4396 o uznanie, iż części sum 500 złr., 1239 duk., 1800 duk., 1420 duk. i 892 duk. z odsetkami, na cenie kupna dóbr Sendiszowa na miejscu XIV., XV., XVI i XIX kollokowanych, pierwotnie Zygmunta i Szymona Żuławskich dotyczące, ostatecznie Emilii z Kossuthów Żuławskiéj odstąpione, przeszły na zupełną własność pozywającego, pozew wytoczył i pomocy sądowéj wezwał, w skutek czego do ustnéj rozprawy tego sporu termin na dzień 28. Listopada 1860 o godzinie 10téj zrana w tutejszym sądzie wyznaczonym został.

Ponieważ zapozwani z życia i pobytu nieznani są, Sąd obwodowy przeznaczył więc celem obrony praw ich, na ich koszta i niebezpieczeństwo tutejszego adwokata Dra Lewickiego, z substytucyą adwokata Dra Reinera kuratorem, z którym spór niniejszy wedle przepisów postępowania cywilnego przeprowadzonym zostanie.

Edyktem niniejszym wzywa się zatem zapozwanych, aby zawczasu w tutejszym Sądzie osobiście lub przez pełnomocników swoich na terminie wyż oznaczonym w tutejszym Sądzie stawili się, gdyż w przeciwnym razie skutki ztąd wyniknąć mogące, sami sobie przypisać będą musieli.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 31. Sierpnia 1860.

L. 12346. **Edykt,** (2131. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski uwiadamia niniejszym co do miejsca pobytu i życia niewiadomą p. Kunegundę 1go małżeństwa Slaską 2go hr. Dębicką, spadkobierrzynię ś. p. Jana Kantego Slaskiego, że spadkobiercy ś. p. Karola Jastrzębskiego wytoczyli przeciwko niéj i innym pod dn. 27. Sierpnia 1860 do L. 12346 proces o zawyrokowanie, że prawo zastawu na mocy dokumentu kaucyi przez Józefata Jastrzębskiego z dnia 5go Lipca 1825 wystawionego dla sumy 1000 złr. mk. w stanie biernym dóbr Łysa góra na rzecz Jana Kantego Slaskiego zaintabulowane przez przedawnienie i dobrowolny układ stron zgasło, a przeto wyextabulowane bydz powinno, na skutek czego przeznaczony został do ustnego postępowania dzień sądowy na 29. Listopada 1860 o godzinie 9éj przedpołudniem.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych jest niewiadome, przeto Sąd postanawia dla niéj i na jéj niebezpieczeństwo i koszta z urzędu obrońcę tutejszego adwokata krajowego p. Dra Grabczyńskiego, zastępcą zaś jego adwokata krajowego p. Dra Rosenberga, z którym ten proces według ustawy sądowéj w Galicyi obowiązującéj przeprowadzonym będzie.

Niniejszym przypomina się zapozwanéj ażeby w należytym czasie albo sama stanęła, albo potrzebnych środków pomocniczych prawnych postanowionemu obrońcy udzieliła, albo sobie innego obrońcę wybrała i to sądowi tutejszemu oznajmiła, inaczy bowiem wszelkie z zaniedbania wyniknąć mogące skutki sama sobie przypisać będzie musiała.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 29. Sierpnia 1860.

Z. 6573. **Kundmachung.** (2117. 1-3)

In Berücksichtigung der Witterungs-Verhältnisse, welche eine Verlängerung der dießjährigen Kurperiode veranlaßt haben, hat man sich bestimmt gefunden, den Verkehr der täglichen Sommereilfahrt zwischen Bochnia und Krynica bis Ende September l. J. unter den mit der hierämtl. Kundmachung vom 24. Juli 1860 Z. 5631 verlautbarten Bedingungen zu gestatten.

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die letzte Mallefahrt von Bochnia bis Krynica am 29. und von Krynica nach Bochnia am 30. September l. J. abzugehen hat, worauf die Mallepost auf die Strecke zwischen Bochnia und Neu-Sandez beschränkt werden und auf der Strecke zwischen Neu-Sandez und Krynica die wöchentlich dreimalige Bothenfahrpost verkehren wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 31. August 1860.

L. 6573. **Ogłoszenie.**

W uwzględnieniu dłużéj trwającego tego roku łagodnego powietrza, i wynikającego ztąd przedłużenia pory kąpielowéj, postanowiono, zaprowadzoną codzienną komunikacyę malepocztową, pod kondycyami tutejszem Obwieszczeniem z dnia 24. Lipca 1860 L. 5631 ogłoszonemi, przedłużyć do końca Września r. b.

Co niniejszem z tą uwagą do publicznéj wiadomości podaje się, że ostatnia jazda malepocztowa z Bochni do Krynicy dnia 29., a z Krynicy do Bochni dnia 30. Września r. b. odejdzie, poczem jazda malepocztowa znów na przestrzeń między Bochnią a Nowy-Sączem ograniczoną zostanie, a między Nowym-Sączem a Krynicą trzy razy tygodniowo poczta jednokonna kursować będzie.

Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lwów, dnia 31. Sierpnia 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.